Notwehr im Völkerrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
vorgelegt von

Friedrich Schinzel
aus Trabelsdorf
Referendar am Amtsgericht zu Bamberg.

Approbiert am 13. Dezember 1928.

Bamberg
Buchdruckerei Michael Bauer
1929

29:253

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0026

Notwehr im Völkerrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
vorgelegt von

Friedrich Schinzel
aus Trabelsdorf
Referendar am Amtsgericht zu Bamberg.

Approbiert am 13. Dezember 1928.

Bamberg
Buchdruckerei Michael Bauer
1929

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Im römischen sowohl wie im kanonischen Recht, wie auch in allen nationalen Rechtsordnungen der modernen zivilisierten Völker findet man Normen, die unter gewissen Voraussetzungen gestatten sich über eine an sich bestehende Rechtsnorm hinwegzusetzen, sie unbeachtet zu lassen. Dabei wird ein derartiges, scheinbar rechtswidriges Verhalten von der Rechtsordnung nicht nur für zulässig, für erlaubt angesehen, sondern die Rechtsordnung autorisiert sogar das vermeintlich rechtswidrige Handeln, sie erklärt es zu einem ihren Normen entsprechenden, zu einem rechtmäßigen. Alle diese Normen, von denen hier die Rede ist, und die ein an sich rechtswidriges Verhalten zu einem rechtsmäßigen stempeln, sind der Ausdruck eines allen Rechtsordnungen gemeinsamen Prinzipes: des Prinzipes des Rechtsschutzes. Freilich hat dieses Prinzip nicht in allen Gesetzgebungen eine gleich gute Entwicklung erfahren und die Voraussetzungen, unter denen diese Idee verwirklicht werden darf, sind selbst in modernen Gesetzgebungen teilweise nur mangelhaft und einseitig festgelegt. Diese verschiedenartige Ausgestaltung ist aber nicht etwa der Ausdruck eines jeweils anders gearteten Prinzipes, sondern sie ist ein Zeichen von Mängeln der Rechtserkenntnis und der Gesetzgebung in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen. Wir haben es nicht mit mehreren verschiedenen Prinzipien zu tun, sondern es handelt sich um eine gemeinsame Rechtsidee, um die Idee des Rechtsschutzes.

Eine vernünftige Rechtsordnung kann sich nicht damit begnügen abstrakte Normen aufzustellen, auf Grund deren ein Rechtssubjekt bestimmte Güter genießen soll, sie muß gleichzeitig auch Normen aufstellen, die dem Rechtssubjekt den Genuß dieser Güter sichern. Diese Sicherung kann nun in doppelter Weise erfolgen: die Rechtsordnung kann den Schutz ihrer Normen einer übergeordneten Gewalt übertragen — dann spricht man von obrigkeitlichem Schutz — oder sie kann mangels einer solchen übergeordneten Gewalt den Schutz des Rechts dem Rechtssubjekt selbst überlassen — dann spricht man von Selbstschutz oder Selbsthilfe. Die Selbsthilfe scheidet man wieder in Selbstverteidigung und Selbsthilfe im engeren Sinne d. i. Verwirklichung eines Rechts gegen den Widerstand des Verpflichteten durch den Berechtigten selbst.[1]) Es besteht kein Zweifel, daß die Selbst-

[1]) Kunz, in Hatschek-Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 520

hilfe gegenüber dem obrigkeitlichen Schutz die unvollkommenere Form des Rechtsschutzes ist, weil sie einerseits Willkürhandlungen veranlaßt, andererseits mangels ausreichender Kräfte überhaupt keinen Erfolg haben kann. Deshalb verbietet auch jede höher entwickelte Rechtsordnung die Selbsthilfe grundsätzlich und überträgt den Schutz der Rechtsnormen der staatlichen Obrigkeit. Als Selbstverteidigung aber kann die Selbsthilfe im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens der Rechtssubjekte niemals ganz entbehrt werden und diese Art der Selbsthilfe ist auch in den verschiedenen Rechtsordnungen nicht nur gestattet, sondern für rechtmäßig erklärt.

Die Idee dieses rechtlichen Selbstschutzes als Selbstverteidigung ist in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen in den Instituten der Notwehr, légitime défense, difésa legitima, selfdefence verkörpert. Zwar ist die Ausgestaltung des Instituts der Notwehr im deutschen Recht nicht als eine vollkommene zu bezeichnen, allein im Vergleich zu den Uebrigen innerstaatlichen Rechtsordnungen hat das Recht der Selbstverteidigung im deutschen Recht eine derartige Entwicklung erfahren, daß man hier am besten das grundlegende Prinzip und die speziellen Voraussetzungen der Verwirklichung dieses Rechtes erkennen kann. Es ist darum angebracht, dem deutschen Rechtsinstitut der Notwehr eine kurze Betrachtung zu widmen.

Notwehr nach deutschem Recht.

Der Begriff der Notwehr ist in § 227 B.G.B. und § 53 St.G.B. unter wörtlicher Uebereinstimmung der beiden Gesetzesstellen festgelegt. „Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden" In der rechtlichen Qualifikation der in Notwehrlage begangenen Handlung scheinen die beiden Gesetzesstellen allerdings einen Unterschied zu machen; während § 227 Abs. I B.G.B. die durch Notwehr gebotene Handlung für nicht widerrechtlich erklärt, lautet § 53 St.G.B.: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war". Allein dieser Unterschied ist nur ein scheinbarer und aus der mangelhaften Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches zu erklären. Das Strafgesetzbuch behandelt die Notwehr unter den sogenannten Strafausschließungsgründen. Richtiger und dem Wesen der Notwehr entsprechender wäre es, nicht von einem Strafausschließungsgrund, sondern von einem Unrechtsausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund zu sprechen. Denn das Strafgesetzbuch will nicht nur subjektiv die Strafbarkeit, sondern objektiv die Rechtswidrigkeit der Notwehrhandlung ausgeschlossen wissen. Im Entwurf zu einem Strafgesetzbuch von 1925 soll die entsprechende Stelle in § 21, der die Verbesserung des Wortlauts und die Angleichung der strafrechtlichen Bestimmung an die des B.G.B. vorsieht, folgende Fassung erhalten: „Eine Tat, die in Notwehr begangen ist,

ist nicht rechtswidrig". Es besteht also in Wirklichkeit kein Unterschied in der rechtlichen Qualifizierung nach Zivilrecht und nach Strafrecht, die rechtliche Wertung ist entsprechend der in dem Institut zum Ausdruck gebrachten Rechtsidee an beiden Gesetzesstellen die gleiche.

Erste Voraussetzung der Notwehr ist das Vorliegen eines Angriffes. Angriff ist hier im weitesten Sinne zu verstehen als angriffsweises Vorgehen eines lebenden Individuums, er setzt also ein aktives Eingreifen in einen bestehenden Zustand voraus. Niemals begründet daher ein Nichttun, ein Unterlassen, einen Notwehrstand, selbst dann nicht, wenn eine rechtliche Pflicht zum Handeln besteht oder wenn die Unterlassung die Aufrechterhaltung eines bereits vorhandenen rechtswidrigen Zustandes zur Folge hat. Das ist auch der Grund, warum Notwehr zum Schutz von Forderungen nur in sehr beschränkter Weise anerkannt werden kann. Von einem Angriff kann man auch dann nicht sprechen, wenn die schädigende Tätigkeit im Einverständnis mit dem Geschädigten vorgenommen wurde. Die Handlung kann zwar rechtswidrig bleiben, wie im Falle des Duelles, aber ein Angriff im Sinn der genannten Gesetzesbestimmungen liegt nicht vor. Regelmäßig wird in den Fällen des Einverständnisses ein Verzicht auf das geschützte Rechtgut gegeben und damit dem Angriff die Rechtswidrigkeit genommen sein. Die Richtung des Angriffes ist durch die Worte „rechtswidrig„ und „von sich oder einem andern abwehrt" bestimmt. Die Notwehrbestimmungen wollen nicht etwa nur gegen einen Leib oder Leben einer Person gefährdenden Angriff schützen, der in ihnen gewährleistete Schutz erstreckt sich wie die Motive ausdrücklich hervorheben, auch auf Ehre und Vermögensgegenstände, überhaupt auf alle rechtlich geschützten Güter. Als Angriffsobjekt ist daher ganz allgemein die fremde Rechtssphäre zu betrachten. Daß gerade die Rechtssphäre des Verteidigenden verletzt ist, wird nicht gefordert. Es ist aus dem Gesichtspunkt der Notwehr erlaubt sowohl einen andern in der Verteidigung zu unterstützen, als auch an seiner Stelle die Verteidigung zu übernehmen.

Der Angriff muß aber rechtswidrig sein, das heißt er muß von der Rechtsordnung verboten sein. Es genügt jedoch objektive Rechtswidrigkeit, subjektive Widerrechtlichkeit wird nicht verlangt. Ebensowenig kommt es auf ein Verschulden des Angreifenden an. Wohl aber wird die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen, wenn dem Angreifer ein besonderes Recht zur Seite steht. Daher gibt es gegen Notwehr, gegen rechtmäßige Amtsausübung, gegen die Vollstreckung eines Urteils, gegen rechtmäßige Züchtigungshandlungen keine Notwehr.

Ferner muß es sich um einen gegenwärtigen Angriff handeln. Gegen einen erst in Zukunft drohenden Angriff sind Schutzmaßregeln zulässig, aber ein Fall der Notwehr ist nicht gegeben. Andererseits ist ein aufgegebener, beendeter oder abgewehrter Angriff kein gegen-

wärtiger. Erfolgt eine Verletzung als Reaktion auf eine bereits vollendete Schädigung, so kann sie sich wohl als Racheakt, nicht aber als Notwehrhandlung darstellen. Der Begriff der Beendigung ist nicht nach juristischen, sondern nach tatsächlichen Merkmalen zu erfassen. Gegenwärtig aber ist der Angriff nach dem Gesetz nicht nur, wenn mit der schädigenden Einwirkung bereits begonnen ist, sondern auch dann, wenn die Schädigung unmittelbar bevorsteht. Der Gefährdete braucht mit der Verteidigungshandlung nicht zu warten, bis wirklich eine Verletzung eingetreten ist. Das würde dem Sinn des Instituts der Notwehr widersprechen und die Erreichung seines Zweckes in Frage stellen, weil die Hinausschiebung der Abwehrhandlung häufig den Erfolg gefährden wird. Darum greift die Notwehr auch gegenüber einem unmittelbar bevorstehenden Angriffe Platz.

Die Verteidigungshandlung muß erforderlich sein, d. h. nur die innerhalb bestimmter Grenzen geübte Verteidigung wird als Notwehrhandlung angesehen. Diese Grenzen sind nach objektiven Gesichtspunkten, nicht etwa nach dem subjektiven Ermessen des Verteidigers zu bestimmen. Ausschlaggebend für das Maß der Verteidigung ist nicht der Wert des zu verteidigenden rechtlich geschützten Gutes, sondern die Heftigkeit des abzuwehrenden Angriffes Es ist also zur Verteidigung eines geringwertigen Gutes jede Art der Abwehr zulässig, sofern nur die Intensität des Angriffes eine solche ist, daß die jeweils angewandte Abwehrmaßregel in einem entsprechenden Verhältnis zu ihr steht. Innerhalb dieser Grenzen ist die Zerstörung aller Angriffsmittel zulässig, mögen sie dem Angreifer oder einem Dritten gehören. Voraussetzung aber ist, daß sie vom Angreifer als solche gebraucht wurden, andernfalls ist die Zerstörung von Rechtsgütern unbeteiligter Dritter nicht nach Notwehr-, sondern nach Notstandsregeln zu beurteilen. Wird das Maß der erforderlichen Verteidigung überschritten, so liegt insoweit keine Notwehr vor, die Handlung ist rechtswidrig und der Täter ist für die Folgen verantwortlich. Das Strafgesetzbuch gewährt zwar dem in Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Notwehr Ueberschreitenden einen persönlichen Schuldausschließungsgrund, aber die Rechtswidrigkeit wird dadurch nicht beseitigt, es tritt vielmehr die Schadensersatzpflicht nach allgemeinen Regeln des B.G.B. ein. Ebenso ist es bei der sogenannten Putativnotwehr. Verletzt nämlich jemand einen andern in der irrtümlichen Meinung, die Voraussetzungen der Notwehr seien gegeben, so handelt er rechtswidrig und er bleibt, sofern nicht eine Schuld bei ihm ausgeschlossen ist, zivilrechtlich verantwortlich. Für das Strafrecht wird in diesem Falle ein ähnlicher Schuldbefreiungsgrund angenommen, wie beim Notwehrexzesse. Da die Putativnotwehr sowohl wie der Notwehrexzeß aber einen rechtswidrigen — objektiv rechtswidrigen — Eingriff in die Rechtssphäre eines andern darstellt, so finden in beiden Fällen die Bestimmungen der Notwehr Anwendung.

Das Gesetz bezeichnet die in Notwehr begangene Handlung als nicht rechtswidrig. Diese Ausdrucksweise kann einen doppelten Sinn haben: sie kann einmal bedeuten, daß die Notwehrhandlung dem Recht entspreche, also rechtmäßig sei, sie kann aber auch nur die Bedeutung haben, daß die Notwehrhandlung zwar nicht rechtswidrig, aber auch nicht rechtmäßig, also rechtlich indifferent sei. Man könnte geneigt sein, die Qualifikation der Notwehrhandlung im Zusammenhalt mit den Rechtssprichwörtern „Not kennt kein Gebot", „necessitas non habet legem", „nécessité n'a point de loi" in letzterem Sinne aufzufassen. Dann stünde der in Notwehr Handelnde außerhalb des Gesetzes. Die Unhaltbarkeit dieser Annahme liegt auf der Hand. Indem die Rechtsordnung zum Schutz ihrer allgemeinen Normen besondere Rechtsschutznormen gibt, erklärt sie ein diesen Rechtsschutznormen entsprechendes Verhalten nicht nur für erlaubt, im Sinne von nicht verboten, sondern für „positiv erlaubt", „gesollt". [1]) Die oben zitierten Rechtssprichwörter sind daher nicht so auszulegen, „als ob der in Not Befindliche außerhalb des Gesetzes überhaupt stehe", sondern sie wollen besagen, „daß in der Not nicht die allgemeinen Gesetze gelten, sondern daß ein besonderes Gesetz Anwendung findet". [2]) Die Notwehrhandlung ist also nicht nur erlaubt, sondern von der Rechtsordnung gewollt und daher rechtmäßig

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird nun von der Behandlung der Notwehr oder Selbstverteidigung in der völkerrechtlichen Theorie zu sprechen sein, alsdann wird zu untersuchen sein, ob sich im Völkerrecht gleiche oder ähnliche Prinzipien des Rechtsschutzes finden lassen, auf die das Recht der Notwehr gegründet werden kann. Endlich werden die Voraussetzungen anzugeben sein, unter denen das Recht der Notwehr verwirklicht werden darf.

Notwehr im Völkerrecht.

In der völkerrechtlichen Theorie pflegt das Recht der Selbstverteidigung, als das uns die Notwehr erscheint, bei den sogenannten Grundrechten besprochen zu werden. Da aber die Meinungen über Inhalt und Zahl dieser Grundrechte durchaus verschieden sind, so erscheint das Recht der Selbstverteidigung bald als Ausfluß des Grundrechtes der Selbsterhaltung [3]) oder des Grundrechts der Existenz [4]), bald wird es mit dem Selbsterhaltungsrecht überhaupt identifiziert [5]).

[1]) Kunz in Hatschek-Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, S. 520. [2]) Kohler, Not kennt kein Gebot 1915 [3]) Heffter, Das europäische Völkerrecht, S 72 ff.; Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 170; Holtzendorff, Handbuch II, S. 51 ff; Kaufmann, clausula rebus sic stantibus, S. 155, 193. [4]) Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 127 ff.; Fauchille, Traité de Droit International, t I, première partie S. 408; v Kirchenheim, Grundrechte der Staaten in Hatschek-Strupp Wörterbuch des Völkerrechts, S. 437 ff. [5]) Westlake, International law, I, S. 299.

Die Lehre von den Grundrechten hat ihren Ursprung im Naturrecht. Jedes Individuum befindet sich darnach von Natur aus in einem Bereich der Freiheit, den der Staat anzuerkennen und zu schützen hat. Den Inhalt dieser Freiheit bilden die sogenannten Menschenrechte, die dem Individuum mit seiner Existenz gegeben sind. „Das Individuum ist nicht erst durch den Staat, sondern durch seine Natur Rechtssubjekt"[1]) Der Staat hat lediglich die Aufgabe durch seine Gesetze die Menschenrechte zu sichern. So kam man zu den pragmatischen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Wenn man heute in der Verfassung des deutschen Reiches die „Freiheit der Person" und die „Unverletzlichkeit des Eigentums" sichergestellt sieht, so kann man diese Erklärungen als veraltet und überflüssig ansehen. Ist doch der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit des Eigentums in zahlreichen anderen Gesetzen sichere Gewähr geleistet. Damals aber, vor 150 Jahren, hat diese Erklärung der Menschenrechte immerhin eine wichtige Rolle gespielt; ihre Bedeutung lag jedoch vor allem auf nichtjuristischem, auf politischem Gebiet. Kelsen macht auf diese außerrechtliche Bedeutung der Menschenrechte aufmerksam: „Man vergegenwärtige sich, daß diese Theorie zur Zeit des absoluten Polizeistaates entstand und nicht zum geringsten als politische Reaktion gegen diesen zu verstehen ist, ja ihrer ganzen Struktur nach . . . mehr einen materiell-ethischen als formal juristischen Charakter hat.[2])

Indem man den gleichen Gedanken auf dem Gebiet des Völkerrechts verfolgte, kam man in Analogie zu den nationalen Menschenrechten zur Anerkennung von Grundrechten der Staaten. Dieses analoge Vorgehen zeigt sich klar, in den Vorschlägen Volneys, die am 18. Mai 1790 in der Assemblée Nationale angenommen wurden: „L'Assemblée déclare 1) Q'elle regarde l'universalité du genre humain, comme ne formant q'une société; 2) Qe dans cette grande société, les Peuples et les Etats, considérés comme individus, jouissent des mêmes droits naturels et sont soumis aux mêmes règles de justice qe les individus des sociétés partielles et secondaires[3]). So hat man also auch den Ursprung der Gundrechte der Staaten im Naturrecht zu suchen und die Mehrzahl der völkerrechtlichen Autoren behandelt sie auch unter diesem Gesichtspunkt. Nach Vattel ergeben sich die Grundrechte aus dem natürlichen Recht, welches die Pflichten der Nationen bei ihren gegenseitigen Beziehungen aufstellt.[4]) „Mit der Existenz ist auch das Recht sie zu behaupten gegeben" sagt Heffter. Es wird also das

---

[1]) Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, S. 25. [2]) K., Hauptprobleme, S. 568. [3]) zit. bei Baak, Inhalt des modernen Völkerrechts, S. 79. Vgl. Fauchille, Traité, I S. 393: Etres collectifs, organismes politiques juridiques, les Etats, comme les individus physiques, ont des droit et des devoirs réciproques . . . Leur ensemble compose le droit international rationel. [4]) Vattel, Droit des gens, liv. I, chap. II, § 13.

Grundrecht an die Tatsache der Existenz geknüpft. Denn auch das Staatenindividuum ist ja von Natur aus Rechtssubjekt. Darum gehört das Grundrecht auch denjenigen Staaten an, die noch außerhalb unserer Völkergemeinde stehen.[1] „Das Recht der Selbsterhaltung erscheint historisch genommen sogar unabhängig von dem Eintritt in die Völkerrechtsgenossenschaft. Selbst den noch nicht anerkannten Staaten könnte es von Seiten anderer Staaten nicht abgesprochen werden, wenn jener sich in seiner Isolierung behaupten wollte“.[2]

Während bei der überwiegenden Mehrheit der völkerrechtlichen Autoren über das Vorhandensein von Grundrechten im Völkerrecht Einstimmigkeit herrscht, bestehen über Zahl und Inhalt dieser Rechte die verschiedensten Meinungen. Eine gewisse Einmütigkeit besteht lediglich in der Frage nach dem Grundrecht der Selbsterhaltung. Diese Einstimmigkeit ist aus dem ganzen Gedankengang dieser Lehre verständlich. Wenn die Grundrechte der einzelnen Staaten gewisse Freiheiten und Güter sichern sollen, so ist doch zur Erreichung dieses Zweckes oberste Voraussetzung, daß überhaupt lebensfähige Staaten vorhanden sind und erhalten bleiben. So erklärt es sich, daß viele Autoren überhaupt nur ein einziges Grundrecht anerkennen, nämlich das Grundrecht der Selbsterhaltung oder das der Existenz.[3] Im übrigen aber findet man fast durchwegs dort, wo überhaupt Grundrechte zugegeben werden, bei aller sonstigen Verschiedenheit der Meinungen, das Grundrecht der Selbsterhaltung anerkannt.[4]

Aus diesem Grundrecht der Selbsterhaltung wird nun regelmäßig das Recht auf Verteidigung abgeleitet. „Die Erhaltung richtet sich sowohl gegen Naturkräfte, als auch gegen feindliche Unternehmungen, Beeinträchtigungen von Seiten anderer Staaten und von Seiten innerer feindlicher Kräfte. Unzweifelhaft ist der Staat berechtigt, einem sicher bevorstehenden Angriff durch eigene Tat zuvorzukommen“.[5] In ähnlicher Weise folgert Heffter aus dem Selbsterhaltungsrecht das Verteidigungsrecht und gesteht dem Staat gegen drohende oder bereits angefangene Vergewaltigung das Recht der Notwehr bis zur völligen Abwendung der Gefahr zu.[6]

Auf den Inhalt des Verteidigungsrechtes wird erst an späterer Stelle einzugehen sein. Hier war lediglich die Basis zu zeigen, auf die die naturrechtliche Lehre von den Grundrechten das Recht der Selbstverteidigung gründet. Während wir uns mit dem Inhalt des Selbstverteidigungsrechtes einverstanden erklären werden (s. u.), müssen

---

[1]) Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 164. [2]) Holtzendorff, Handbuch II, S. 51 ff. [3]) So Bonfils, l. c. S. 124, 125; Fauchille, l. c., S. 408; v. Kirchenheim, l. c. S. 437 ff. [4]) Heffter, l. c. S. 73; Holtzendorff, l. c. S. 51; Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, § 35—122; Liszt, Das Völkerrecht, S. 265; Louter, Le droit international public positiv, I S. 240; Rivier, l. c. S. 164; Westlake, l. c. S. 299. [5]) Rivier, l. c. S. 170. [6]) Heffter, l. c. S. 72 Vgl. auch Fauchille, l. c. S. 408: Le droit de conservation engendere à son tour le droit de perfectibilité, de défense, de sûreté; ähnlich Bonfils. l. c. S. 125, Holtzendorff, l. c. S. 53 ff. Kirchenheim, l. c. S. 437 ff.

wir die besprochene juristische Grundlage dieses Rechtes ablehnen. Es soll hier nicht behauptet werden, daß die Anerkennung von Grundrechten den Staatenanarchismus herbeiführen müsse, weil bei einem Konflikt mehrerer Existenz- oder Selbsterhaltungsrechte jeder Staat seine Existenz für die wichtigste und wertvollste einschätzen müsse und werde. Rivier sagt allerdings bei der Besprechung eines ähnlichen Konfliktsfalles: „Bei Kollision zwischen Selbsterhaltungsrecht und Pflicht das Recht eines andern Staates zu achten, geht das Selbsterhaltungsrecht vor. Primum vivere.[1]" Man wird vielmehr die Grundrechte dahin einschränken müssen, daß ihre Ausübung nur insoweit zulässig sei, als durch sie nicht die Rechte anderer Staaten verletzt werden. Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Union juridiqe internationale in ihrem Entwurf einer Erklärung der Rechte und Pflichten der Nationen vom 11 November 1919 gestellt, in dem zwar das Recht der Selbsterhaltung anerkannt ist, deren Art. 4 aber lautet: Le droit de chaqe Etat a pour limite le droit des autres Etats.[2]) Der Grund, warum wir die Grundrechte nach naturrechtlicher Auffassung ablehnen, ist vielmehr darin zu suchen, „daß sie als Ausgangspunkte der Rechtsordnung verstanden werden"[3]) daß sie nur „originär-subjektive" Rechte darstellen, also das subjektive Recht vor das objektive setzen. Der Staat ist nicht mit der Tatsache seiner Existenz Inhaber von Rechten, sondern erst innerhalb und auf Grund der Rechtsordnung. Sie bestimmt diejenigen „Zurechnungspunkte", die Träger von Rechten und Pflichten und damit Rechtssubjekte sein sollen. Die Völkerrechtsordnung könnte neben den Staaten auch anderen völkerrechtlichen „Zurechnungspunkten" diese Fähigkeit zusprechen und sie damit zu Rechtssubjekten machen. Das Primäre ist also das objektive Recht, erst durch das objektive Recht wird das Rechtssubjekt zum Inhaber einzelner subjektiver Rechte. Von diesem Standpunkt aus können wir uns auch mit der Anerkennung von Grundrechten, d. h. von Rechten, die die Völkerrechtsordnung allen Völkerrechtssubjekten ohne weiteres in gleicher Weise gewährt, einverstanden erklären, wobei allerdings die Frage offen bleibt, welchen speziellen Inhalt diese Rechte haben sollen. v. Liszt bringt auf diese Weise die Grundrechte, unter Ablehnung des besprochenen naturrechtlichen Charakters, als positive Normen in einem einheitlichen Rechtssystem unter: „Aus diesem Grundgedanken der Gleichberechtigung folgt unmittelbar eine ganze Reihe von Rechtssätzen, durch welche Rechte und Pflichten der Staaten untereinander bestimmt werden, die keiner besonderen vertragsmäßigen Anerkennungen bedürfen um bindende Kraft zu besitzen . . . Da die aus diesem Grundgedanken sich ergebenden Rechte ohne weiteres einem jeden Staate als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft zukommen, werden sie wohl auch als völkerrechtliche Grundrechte

---

[1]) Rivier, l. c. S. 173. [2]) Annuaire de l'Institut de Droit Interntional, S. 245. [3]) Baak, l. c. S. 21.

bezeichnet . . . Es handelt sich nicht um naturrechtliche Truggebilde, sondern um Rechtsnormen.[1])" Aehnlich äußert sich Nikolas Politis in seinem Aufsatz „Wandlungen im Völkerrecht": „Es (die Grundrechte) sind keine vor der Gesellschaft vorhandenen Naturrechte mehr, sondern positive Rechte, die eben aus der Tatsache hervorgehen, daß eine juristische Gemeinschaft zwischen den Staaten besteht; es sind keine Moralprinzipien mehr, sondern Rechtssätze; ehemals absolut und nur durch freiwillige Abkommen eingeschränkt, werden sie heute als relativ betrachtet und behalten nur die zur Erfüllung des sozialen Zieles, aus dem sie entstanden sind, unentbehrliche Tragweite".[2]) Man hat in den letzten Jahren des öfteren versucht, die Grundrechte der Staaten in dem letzt besprochenen Sinn festzulegen. Während in den Entwürfen des amerikanischen Instituts für internationales Recht aus dem Jahre 1916 und der Union juridiqe internationale aus dem Jahre 1919 noch das Festhalten an den alten Grundsätzen der naturrechtlich verstandenen Grundrechte zum Ausdruck kommt, ist in dem Entwurf einer Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten, der von M. de Lapradelle dem Institut de droit international im Jahre 1921 vorgelegt wurde, die alte Tradition gebrochen, die Grundrechte sind rein positivistisch erfaßt. Während die beiden erst genannten Entwürfe in ihren ersten Artikeln jedem Staat das Existenzrecht zusprechen, ist dieses Recht in dem Lapradell'schen Entwurf bewußt fallen gelassen — und dies mit Recht. Denn für ein Selbsterhaltungs- oder Existenzrecht ist kein Raum, weil in diesem Recht die Begriffe „Recht", „Rechtsschutz" und „Interesse" in der unklarsten Weise vermengt werden. Man braucht nur einen Blick auf den Inhalt des angeblichen Selbsterhaltungsrechtes zu werfen um sofort diese Begriffsvermengung zu erkennen. Als Ausfluß des Selbsterhaltungsrechtes wird das Recht auf freie Entwicklung angeführt. „Jeder Staat hat fraglos das Recht die in ihm ruhenden Kräfte nach jeder Richtung hin zu entfalten, Handel und Gewerbe zur Blüte zu bringen, sich auf dem Gebiet der Künste und Wissenschaften auszuzeichnen . . . In dem scharf entbrannten wirtschaftlichen Wettstreit, unter dessen Zeichen die Gegenwart steht, trachten viele Staaten darnach, die Entwicklung des Handels und der Industrie ihrer Nachbarländer zu durchkreuzen und die Absatzgebiete für den Außenhandel zur Mehrung ihres eigenen Wohlstandes für sich zu erobern, hierin liegt nur die Betätigung eines allen Staaten gleichermaßen gebührenden Rechtes".[3]) In Wirklichkeit handelt es sich hier nicht um die Betätigung eines Rechtes, sondern um die Wahrung von Interessen, die aber außerhalb des Rechtes liegen. Aehnlich ist es mit dem Recht der Staaten auf friedlichem Wege ihr Gebiet zu vergrößern, ein Heerwesen einzurichten[4]), ihre politische Organisation zu bestimmen[5]) etc. In all

[1]) v. Liszt, l. c. S. 115, 116. [2]) Nikolas Politis, Wandlungen im Völkerrecht, Europäische Revue, 2. Jg,. Heft 2. [3]) Bonfils, l. c. S. 126. [4]) Rivier, l. c. S. 171; Holtzendorff, l. c. S. 54. [5]) Bonfils, l. c. S. 183.

diesen Fällen übt der Staat nicht etwa sein Selbsterhaltungsrecht aus, sondern er betätigt sich auf staats-, wirtschafts- und rechtspolitischen Gebieten. „Die hier erwähnten Maßregeln fallen unter den Gesichtspunkt der inneren Staatsangelegenheiten; wenn ihre Vornahme der Rechtfertigung bedarf, so ist sie in dem Recht auf Unabhängigkeit bezw. in dem Nichtbestehen einer die Freiheit des Staates beschränkenden Völkerrechtsnorm zu suchen". [1]) Rivier, der allerdings selbst von dem besprochenen Fehler nicht frei ist, weist auf die Gefahr einer derartigen Verwechslung von Recht und Interesse hin: „Die Rechte sind aber nicht zu verwechseln mit den Interessen, und das Recht nicht mit der Politik". [2]) Andererseits macht der Staat, wenn er sich gegen Verletzungen irgendwelcher Art verteidigt, nicht von einem besonderen subjektiven, aus dem umfassenden Selbsterhaltungsrecht sich ergebenden Verteidigungsrecht Gebrauch, sondern er übt in diesem Falle eine eigenartige Funktion des Rechtsschutzes. Hier erscheint also das Selbsterhaltungsrecht als eine Form des Rechtsschutzes.

Da sich die Vermengung dieser Begriffe Recht, Rechtsschutz und Interesse bei Anerkennung eines Selbsterhaltungsrechtes nicht vermeiden läßt, so kann dieses Recht unter den als positive Völkerrechtsnormen erfaßten Grundrechten keine Aufnahme finden. Es ist vielmehr scharf zu trennen zwischen rechtlich indifferenten Interessen, selbst wenn sie auf anderen Gebieten, wie z. B. in der Politik eine noch so bedeutende Rolle spielen, zwischen Rechtsnormen, die den Staaten wirkliche allgemeine Rechte gewähren und zwischen Rechtsnormen, die zum Schutz der Rechte gegeben sind. Die Interessen haben für das Recht überhaupt keine Bedeutung. Inhalt und Tragweite dieser allgemeinen Rechte oder Grundrechte bildet weiterhin nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Hier interessiert vielmehr nur der letzte der drei genannten Begriffe: die Rechtsschutznorm. Wenn im weiteren Verlauf der Arbeit trotz Ablehnung des Selbsterhaltungsrechtes dennoch auf Ausführungen völkerrechtlicher Autoren Bezug genommen wird, die bei der Behandlung des Selbsterhaltungsrechtes gemacht sind, so geschieht dies eben deshalb, weil die scharfe Trennung zwischen Recht und Rechtsschutz bei den Vertretern des Selbsterhaltungsrechtes nicht durchgeführt ist und weil eben aus diesem Grunde die Belege für Existenz und Inhalt der Rechtsschutznorm in der völkerrechtlichen Literatur überwiegend unter dem Titel „Selbsterhaltungsrecht" zu suchen sind.

Erscheint somit nach den bisherigen Ausführungen eine Ableitung des Notwehrrechtes aus dem Grundrecht der Selbsterhaltung unmöglich, so ist es andererseits auch nicht ausreichend, die Notwehr lediglich unter dem Titel „Ausschluß der Rechtswidrigkeit" bei der Besprechung des völkerrechtlichen Deliktes zu behandeln. [3]) Denn daß

---

[1]) Heilborn, System des Völkerrechts, S. 288. [2]) Rivier, l. c. S. 127. [3]) so: Kohler, Grundlagen des Völkerrechts, S. 160; v. Liszt, l. c. S. 285.

für die Notwehrhandlung die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist, ist nur eine Folge ihres eigenartigen Charakters als Rechtsschutznorm. Darum wäre die Notwehr nicht nur bei dem Ausschluß der Rechtswidrigkeit zu behandeln, sondern vor allem und in erster Linie unter dem Titel „Schutz der völkerrechtlichen Normen" oder unter der „völkerrechtlichen Exekution".

Notwehr als Rechtsschutzform im Völkerrecht.

Zunächst ist davon auszugehen, daß die unter dem Sammelnamen Völkerrecht zusammengefaßten, den Staatenverkehr beherrschenden Regeln den Charakter wirklicher Rechtsnormen besitzen. Diese Behauptung kann heute als nahezu unbestritten vorausgeschickt werden, sie bestreiten hieße einfach geschichtliche Tatsachen leugnen und die in den letzten Jahrzehnten immer mehr ausgestalteten internationalen Beziehungen und Einrichtungen ignorieren wollen. Es kann als Beweis gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts nicht etwa das Fehlen eines Gesetzgebers im Völkerrecht geltend gemacht werden. Denn es ist geschichtlich bewiesen, daß einerseits die Entstehung des Rechts der Schaffung von Organen bewußter Rechtssetzung zeitlich vorangeht, daß aber andererseits auch nach Einsetzung dieser besonderen Organe nebenbei und unabhängig von ihnen weiterhin neues Recht entstand. Auch der Mangel eines Richters spricht nicht gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts. Auch hier liefert wieder die Geschichte den Beweis, daß beim Fehlen einer übergeordneten, urteilsfähigen Macht die Parteien ihre Streitsache einem unparteiischen Dritten zur Entscheidung übergeben haben, die dann nach dem beiderseitigen Einverständnis zwischen den beiden Streitteilen Recht schuf. Die ersten Gerichte aber, die in den Anfängen der Staaten eingerichtet wurden, legten den streitenden Parteien nicht etwa einen Zwang auf, sondern boten ihnen lediglich die Möglichkeit, ihren Streit vor einer dauernden unparteiischen Instanz zu erledigen. Daneben aber blieb der im freien Belieben der Streitenden stehende Weg der Selbsthilfe weiter bestehen. Erst eine erstarkte Staatsgewalt konnte die Selbsthilfe gemeinhin verbieten und so die Benützung ihrer Gerichte erzwingen. Keines der beiden Argumente kann also die Behauptung von der Rechtsnatur des Völkerrechts widerlegen. Sie beweisen nur, daß sich das Völkerrecht noch auf einer primitiveren Stufe der Entwicklung befindet als die einzelnen innerstaatlichen Rechtsordnungen. Das Völkerrecht ist vielmehr wirkliches Recht, seine Regeln sind wirkliche Rechtsnormen, deren sich die Völker bewußt geworden sind und die den Anspruch auf Beachtung erheben. Diese letztere Eigenschaft ist es, die das Wesen einer jeden Norm ausmacht: die Geltung der Norm ist nicht abhängig von einer Anerkennung durch den Normadressaten, die Norm will sich auch gegen seinen Willen durchsetzen. Daß sich die Norm auch tatsächlich immer durchsetzt, daß ihre Durchführung erzwungen werden kann, ist dagegen kein Wesensmerkmal

der Norm. In Wirklichkeit werden die Rechtssätze der nationalen wie der internationalen Rechtsordnungen oft nicht befolgt und doch behalten sie ihren normativen Charakter. Wesentlich ist aber, daß sich die Norm „der Regel nach tatsächlich durchzusetzen vermag“ [1]). Daß dieser normative Charakter der Völkerrechtssätze in das Bewußtsein der Völker getreten ist, ergibt sich aus dem Verhalten der Völker, aus der Tatsache, daß sie sich auf Grund dieser Rechtsregeln berechtigt und verpflichtet fühlen, daß sie mit der Berufung auf die Sätze des Völkerrechts bald ihr eigenes Verhalten rechtfertigen, bald gegen das Vorgehen anderer Staaten protestieren, sofern es jenen Regeln zu widersprechen scheint.

Das Völkerrecht ist also wirkliches Recht. „Die Rechtsordnung und somit auch die Völkerrechtsordnung, verpflichtet zu einem bestimmten Verhalten, damit der Berechtigte gewisse Güter habe, sie nach seinen Ermessen beherrsche“. [2]) Damit ist aber nur ausgedrückt, daß die Völkerrechtsordnung gewisse Güter schütze. Dabei kann eine Rechtsordnung jedoch schon aus der Notwendigkeit ihres eigenen Bestandes nicht stehen bleiben. Denn wenn die Regeln einer Rechtsordnung im Leben tatsächlich nicht durchgeführt werden können, dann kann man überhaupt nicht von einer Ordnung sprechen. „Es liegt daher in ihrer Logik, bei Nichterfüllung der Verpflichtung weitere Grundsätze zu entwickeln um aus dem Leistungsvermögen des Verpflichteten den“ „gestörten oder in Frage gestellten Zustand, soweit möglich, seinen speziellsten Merkmalen nach zu verwirklichen und zu gewährleisten“. [3]) Darum muß die Völkerrechtsordnung wie jede Rechtsordnung neben den Normen, die den Schutz gewisser Güter zusagen, auch Normen entwickeln, die angeben, wie diese Güter gesichert sind, unter welchen Voraussetzungen sie als gefährdet zu betrachten und mit welchen Mitteln sie zu schützen sind. So gelangt man also ausgehend von dem normativen Charakter der Völkerrechtssätze und von der Idee ihres Schutzes zur Annahme bestimmter völkerrechtlicher Rechtsschutznormen.

Auch im Völkerrecht besteht wie in jeder Rechtsordnung die doppelte Möglichkeit zur Durchführung ihres Schutzes: Schutz durch eine über den Rechtssubjekten stehende Macht, oder Schutz durch die Rechtssubjekte selbst. Während das innerstaatliche Recht die Selbsthilfe grundsätzlich verbietet, bildet für das heutige Völkerrecht die Selbsthilfe „großenteils die von der positiven Völkerrechtsordnung gewollte Form des Rechtsschutzes“. [4]) Es ist in der Einleitung bereits darauf hingewiesen worden, daß die Selbsthilfe nicht die ideale Form des Rechtsschutzes darstellt und daß ihr schwere Mängel anhaften. Allein da die Völkerrechtsordnung noch keine so hohe Stufe der Entwicklung erklommen hat, daß sie den Schutz ihrer

---

[1]) Strisower, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, S. 50. [2]) Strisower, l. c. S. 49, 50. [3]) Strisower, l. c. S. 50. [4]) Kunz, in Hatschek-Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts unter Selbsthilfe, S. 520.

Normen einer übergeordneten Gewalt übertragen kann, so bildet eben die Selbsthilfe bis heute noch grundsätzlich den wesentlichen Schutz der Völkerrechtsnorm. Daß die Entwicklung des Völkerrechts auf Einschränkung der Selbsthilfe und Ersatz durch völkerrechtliche, allgemeine Exekution hinzielt, dafür sind deutliche Anzeichen vorhanden. Vorläufig aber spielt die Selbsthilfe im Völkerrecht noch eine außerordentlich wichtige Rolle.

Für die Arten der Selbsthilfe gilt das in der Einleitung Gesagte: es ist die Selbsthilfe im engeren Sinn, als die Durchsetzung eines Rechts gegen den Willen eines anderen Staates zu unterscheiden von der Selbstverteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff. Die Selbsthilfe im engeren Sinn bildet zwar nicht Gegenstand dieser Arbeit, doch wird diese Frage bei der Besprechung der Rechtmäßigkeit der Verteidigung und der Widerrechtlichkeit des Angriffes zu berühren sein. Unsere Aufgabe ist hier lediglich, nachdem wir oben die rechtsphilosophische Grundlage des Selbstverteidigungsrechtes aufgezeigt haben, zu untersuchen, ob im internationalen Recht wirklich ein solches Selbstverteidigungsrecht anerkannt ist und welches gegebenenfalls die Voraussetzungen seiner Verwirklichung sind.

Im römischen Recht findet man das Recht der Selbstverteidigung in engem Zusammenhang mit dem Begriff des bellum justum piumque. Dieser Begriff war aber nicht etwa nur ein rein formaler derart, daß ein bellum iustum piumqe gegeben war, sofern nur die Vorschriften des Fetialrechtes beobachtet waren, sondern er verlangte auch materiell das Vorliegen eines bestimmten Kriegsgrundes. Einen solchen Grund, der den Krieg zu einem bellum iustum piumqe machte, erblickten die Römer in der Verteidigung gegen ungerechten Angriff, in einem Einfall in ihr Gebiet, in der Verletzung eines Bundesgenossen.[1]). Strisower weist darauf hin, daß das hier zum Ausdruck gebrachte, grundlegende materielle Prinzip, wonach der Krieg nur wegen einer Verletzung zuläßig ist, dem ius gentium angehört, welches das Verhältnis zwischen den Staaten betrifft und das anderen Staaten gegenüber in Rom beobachtet wurde.[2]) Dem aus dem römischen Recht übernommenen Begriff des gerechten Krieges wurde in der älteren völkerrechtlichen Literatur eine große Bedeutung beigemessen. Isidorus nennt in seinen Ethymologien als Gründe für einen gerechten Krieg neben verweigerter Genugtuung die Abwehr der Feinde. Ganz ähnlich bezeichnet das Dekretum Gratiani den Krieg als gerecht, „quod ex edicto geritur de rebus repetendis aut propulsandorum hostium causa".[3]) Für Grotius bildet die Ursache eines gerechten Krieges das vom andern Teil zugefügte Unrecht.[4]) Die

[1]) S. Leist, Gräko-italische Rechtsgeschichte, S. 438. [2]) s. auch Voigt, Das ius naturale, aequm et bonum und ius gentium der Römer, II, 24 ff. 658 ff. [3]) Dekr. Gratiani, C XXIII, q 2, c 1. [4]) Grotius, de iure belli ac pacis, L II, cap. 1 und 22; vgl. Finke, Der Gedanke des heiligen und gerechten Krieges S. 15 ff.

Nachfolger Grotius's behandeln die Frage des gerechten Krieges unter Beibehaltung seines Standpunktes, konkretisieren aber bereits die Voraussetzung des Bellum iustum als völkerrechtliches Unrecht, d. h. als eine Handlung eines Staates, die die völkerrechtlichen Rechte eines anderen Staates verletzt.[1]) Damit ist das maßgebende Prinzip klar anerkannt: der zum Schutz eines in rechtswidriger Weise verletzten Rechtsgutes unternommene Krieg ist ein bellum iustum, ein gerechtfertigter Krieg. In der Folgezeit wurde der Begriff des bellum iustum mehr und mehr fallen gelassen und die jüngsten Völkerrechtslehrer gehen sogar soweit, daß sie den Krieg lediglich noch als Tatsache, als ein von der Völkerrechtsordnung weder verbotenes noch gewolltes Ereignis ansehen.[2]) Strisower hat in seinem Werk „Der Krieg und die Völkerrechtsordnung" gegen diese Lehre entschiedene Stellung genommen und seinen Ausführungen muß voll und ganz beigepflichtet werden. Gewiß — man kann den Krieg lediglich als Tatsache betrachten. Allein „ein Rechtsbegriff wird der Krieg erst, wenn man sich ihn als Anwendung des äußersten, selbst vernichtenden Zwanges wider einen andern denkt zur Realisierung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben. Es ist mit anderen Worten die äußerste Selbsthilfe".[3]) Im gleichen Sinne sagt Vattel: „la guerre est cet état, dans lequel on poursuit son droit par la force".[4]) Es ist notwendig bereits hier darauf hinzuweisen, daß der Krieg vom Völkerrecht nur zum Schutze des Rechtes erlaubt ist, wie es der spanische Schriftsteller Tostado mit knappen Worten ausdrückt: „bellum iustum est iustitiae executio".[5]) Denn wenn man den Krieg lediglich als tatsächliches Ereignis betrachtet, das die Völker nach ihrem Belieben herbeiführen können ohne sich dadurch mit dem Völkerrecht in Widerspruch zu setzen, dann ist freilich für ein Recht der Selbstverteidigung oder Notwehr im Völkerrecht kein Platz mehr. Denn die Notwehr setzt ja gerade einen rechtswidrigen Angriff voraus. Wenn aber der Krieg von der Rechtsordnung jederzeit erlaubt, oder wenigstens nicht verboten ist, dann begeht der Kriegführende niemals eine Rechtswidrigkeit, damit entfällt die Voraussetzung der Notwehr. Dann kann aber auch nicht mehr von Neutralität gesprochen werden; denn wenn das Recht zum Kriegführen völlig freigegeben ist, dann kann sich ja jeder Staat jederzeit über die Bestimmungen der Neutralität hinwegsetzen. Die

---

[1]) vgl. Pufendorf, De iure naturae et gentium, VIII c. 6 § 2 ff.; Wolff, Ius gentium, § 563 ff. 572 ff. § 617 ff.; Vattel, Droit des gens, II § 354, III § 1, 26 ff.; Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, § 265; Klüber, Europäisches Völkerrecht, § 233 ff. [2]) Anzilotti, Diritto internazionale, § 80; Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, S. 170. [3]) Heffter, l. c. S. 244. [4]) Vattel, l. c. III, § 1; vgl. auch Bluntschli, l. c. § 510: „Der Krieg ist bewaffnete Selbsthilfe einer staatlichen Macht im Widerstreit mit einer anderen staatlichen Macht. v. Liszt, l. c. S. 445: „Das äußerste Mittel zur Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruches, die ultima ratio zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten bleibt auch im heutigen Völkerrecht der Krieg". [5]) zit. bei Strisower, l. c. S. 45.

Regeln der Neutralität und der Neutralisation stehen und fallen mit der Anschauung über die rechtliche Zulässigkeit des Krieges.

Auch in der neueren und neuesten völkerrechtlichen Literatur ist das Recht der Selbstverteidigung gegen rechtswidrige Angriffe allgemein anerkannt. „Was die Hypothese der Notwehr anlangt, so ist das Recht des Staates, Gewalttaten anderer, welche dem internationalen Recht widersprechen, von sich aus zurückzuweisen, unbestreitbar. Nachdem eine übergeordnete Stelle oder Macht fehlt, erkennt das internationale Recht den Staaten die Möglichkeit des Selbstschutzes und die sofortige Verteidigung ihrer juristischen Positionen zu, welche durch eine unerlaubte Handlung eines anderen Staates bedroht werden." [1]) Cavaglieri nimmt dann allerdings gegen die Notwehr Stellung indem er davon ausgeht, daß die Idee der Notwehr von der des Selbstschutzes verschieden sei. „Aber um eine solche Verteidigung zu garantieren" fährt er fort, „scheint die Idee des Selbstschutzes hinreichend und genügend, ohne daß man die Idee der Notwehr beizufügen hat". Dieser Ansicht kann nach der hier dargelegten Auffassung von Selbstschutz und Notwehr nicht beigetreten werden. Es handelt sich hier nicht um zwei selbständige Ideen, sondern um die eine Idee des Rechtsschutzes. Diese eine Idee soll als Selbsthilfe in dem Rechtsinstitut der Notwehr oder Selbstverteidigung verwirklicht werden. — In der deutschen völkerrechtlichen Literatur ist das Notwehrrecht ausdrücklich anerkannt von: Faatz, Greifswalder Dissertation; Heffter-Geffken, l. c. S. 72 ff.; Hertel, Greifswalder Diss.; Kohler, Not kennt kein Gebot, Grundlagen des Völkerrechts; von Liszt, l. c. S. 285; Lukas, Deutschland und die Idee des Völkerbundes, S. 90; Schön, Die völkerrechtliche Haftung der Staaten, S. 118 ff. Im übrigen wird das Notwehrrecht in dem aus dem Selbsterhaltungsrecht abgeleiteten Verteidigungsrecht anerkannt. [2]) In der ausländischen Völkerrechtsliteratur wird dem Notwehrrecht teils eine stelbständige Stellung eingeräumt, so von Strisower [3]), von Baak [4]) und von Visscher [5]), teils aber — und das in überwiegendem Maße — wird es bei der Besprechung des Inhalts des Selbsterhaltungsrechts als Recht der Selbstverteidigung behandelt. Es kann deshalb auf die oben bei Besprechung des Selbsterhaltungsrechtes gemachten Zitate hingewiesen werden. Endlich seien noch zwei Entwürfe einer Erklärung der Rechte und Pflichten der Nationen angeführt, die ausdrücklich das Recht der Notwehr anerkennen. Es sind dies der im Auftrag der Washingtoner Interparlamentarischen Versammlung 1925 von deren Rechtskommission ausgearbeitete Entwurf, dessen Art. 4 lautet: „Ein angegriffener Staat befindet sich in Notwehr", [6]) und der von Lapradelle dem Institut

---

[1]) Cavaglieri, Lesione di Diritto Internationale, Parte generale S. 366/67. [2]) Zitate siehe oben bei Selbsterhaltungsrecht. [3]) l. c. S. 7. [4]) l. c. S. 45. [5]) Les lois de la guerre et la téorie de la nécessité, S. 1 ff. [6]) s. Friedenswarte, XXVI. Jahrg. 1926 Heft 12, S. 391/92.

de Droit International vorgelegte Entwurf, dessen Art. 4 folgende Fassung hat: „Hors le cas de la légitime défense, nul n'a le droit de recourir aux armes avant d'avoir épuisé tous les autres moyens de faire reconnaître et respecter son droit . . . ." [1]).

Nachdem wir angefangen vom ius gentium der Römer bis zum modernen Völkerrecht den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Selbsthilfe zum Schutze der völkerrechtlichen Normen anerkannt und das Vorhandensein eines diesem Prinzip entsprechenden Selbstverteidigungs- oder Notwehrrechtes bestätigt gefunden haben, so gilt es nun die besonderen Voraussetzungen seiner Verwirklichung und seinen Inhalt im einzelnen darzulegen.

Da die Notwehr ein Institut zum Schutze des Rechtes ist, so greift sie nur Platz, wenn und soweit ein Recht des Schutzes bedarf. Darum ist erste wesentliche Voraussetzung der Notwehr die Verletzung eines Rechtes durch eine Handlung eines Rechtssubjektes. „Die légitime défense" führt Vischer [2]) aus, „hat als wesentliche Voraussetzung das Vorhandensein eines rechtswidrigen Angriffes". [3]) Ähnlich sagt Rolin: [4]) „Notwehr, qi n'est autre chose que la légitime défense et qi implige la résistance à une attaqe injuste . .". Das Problem des Angriffes ist in der völkerrechtlichen Literatur viel erörtert worden, besonders bei der Unterscheidung des Angriffskrieges vom Verteidigungskrieg. Der Angriff, wie er als Voraussetzung der Notwehr verstanden wird, bleibt nicht einseitig auf den Fall einer ersten militärischen Handlung im Kriege beschränkt. Als Angriff im Sinn der Notwehrbestimmung ist vielmehr jede erste, gegen die Rechtssphäre eines anderen Völkerrechtssubjektes gerichtete Bewegung eines Völkerrechtssubjektes anzusehen. Das Wort „Angriff" setzt ein Aktiv-Werden, ein erstes Handeln voraus. Eine rechtlich bedeutsame Handlung kann aber nur von einem Rechtssubjekt vorgenommen werden. Darum können nur Völkerrechtssubjekte einen zur Notwehr berechtigenden Angriff unternehmen. Damit ist aber nicht gesagt, daß jedes Völkerrechtssubjekt eine derartige Handlung vornehmen kann. Denn Rechtssubjekte sein, heißt lediglich: die Fähigkeit besitzen Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Diese Fähigkeit besitzen nach Völkerrecht einzig und allein die Staaten. [5]) Während die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit regelmäßig Rechtsfähigkeit voraussetzt, schließt umgekehrt die Rechtsfähigkeit nicht notwendig die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit in sich. Diese Handlungsfähigkeit kann vielmehr beschränkt sein, ja sie kann sogar ganz entzogen sein. Für eine solche Minderung der Handlungsfähigkeit können keine allgemeinen Grundsätze aufgestellt werden. Die Frage, „inwieweit nun ein völkerrechtlich rechtsfähiger Staat, der sich zu einem andern in einem Abhängig-

---

[1]) Annuaire de l'Institut de Droit International, 1925, S. 239. [2]) l. c. S. 1 ff. [3]) „iniuste", „contraire au droit". [4]) Le droit moderne de la guerre, S. 34. [5]) Strupp zählt auch die als kriegführende Partei anerkannten Insurgenten zu den Völkerrechtssubjekten. l. c. S. 22.

keitsverhältnis befindet, handlungsfähig ist," kann nur „aus dem Innenverhältnis zwischen dem Souveränen und dem von ihm irgendwie abhängigen Staate beurteilt werden." [1]) Ist der Zusammenschluß mehrerer Staaten derart, daß der einzelne Staat durch den Zentralstaat völlig gedeckt ist, so wird man nicht mehr von einer völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit des einzelnen Staates sprechen können; dann ist nur der Zentralstaat handlungsfähig. Soweit aber ein Gliedstaat noch berechtigt bleibt und sei es auch nur mit Zustimmung des Zentralstaates, einzelne Rechtshandlungen im eignen Namen vorzunehmen, soweit bleibt er völkerrechtlich handlungsfähig. [2]) Doch sind hier so viele Abstufungen möglich, daß im Einzelfall immer die bestehende Verfassung oder der abgeschlossene Staatsvertrag zu Hilfe gezogen werden muß, um die Handlungsfähigkeit des betreffenden Staates beurteilen zu können. Sicher ist also, daß nur ein Völkerrechtssubjekt einen Angriff unternehmen kann. Daher können Handlungen von Einzelpersonen, sofern diese Personen nicht als Organe von Völkerrechtssubjekten fungieren, einen Staat niemals in den Stand der Notwehr versetzen. Die Handlungen solcher Einzelpersonen sind für unsere Frage bedeutungslos und nach dem jeweiligen innern Staatsrecht zu beurteilen. Immerhin können derartige gegen einen anderen Staat gerichtete Handlungen für das Völkerrecht insofern Bedeutung gewinnen, als der Staat, von dessen Gebiet aus solche Eingriffe erfolgen, verpflichtet ist gegen sie einzuschreiten. Man hat diese Verpflichtung als mittelbare Haftung des Staates bezeichnet. [3]) Da es sich aber in diesen Fällen, wenn der verpflichtete Staat nicht einschreitet, bloß um die Nichterfüllung einer Verpflichtung, also um eine Unterlassung handelt, kann dieses Nichttun niemals als Angriff gegen einen anderen Staat in dem oben dargelegten Sinne aufgefaßt werden. Der berechtigte Staat kann seinen Anspruch im Weg der Selbsthilfe im engeren Sinn durchsetzen, aber eine Notwehrlage ist für ihn nicht geschaffen. Anders steht es mit den Handlungen solcher Einzelpersonen, die vom Staat mit völkerrechtlicher Vertretungsbefugnis ausgestattet sind. Als juristische Person kann der Staat ja nur durch natürliche Personen rechtlich bedeutsame Handlungen vornehmen. Daher sind die Handlungen solcher vertretungsberechtigter Personen Handlungen des Staates selbst. Dies gilt sowohl für kompetenzgemäßes wie für kompetenzwidriges Handeln. Denn auch solch kompetenzwidrige „Staatsakte" sind „kraft eines für die Sicherheit des völkerrechtlichen Verkehrs schlechterdings unentbehrlichen und darum durch die internationale Praxis allgemein anerkannten Grundsatzes dem Staate zuzurechnen". [4])

---

[1]) Strupp, l. c. S. 26. [2]) s. Strupp, l. c. S. 27 Anm. 1. [3]) s. v. Liszt, l. c. S. 281/82; Oppenheim, International Law, I S. 211 ff.; Ullmann, Völkerrecht, S. 149. [4]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 349. Vgl. auch Strupp, l. c. S. 37 ff.; Schön, l. c. S. 46/47; Anzilotti, Teoria generale della responsabilita, S. 166.

Das Wort „Angriff" erfordert rein begrifflich eine Tätigkeit. Deshalb liegt ein Angriff nicht mehr vor, wenn die Tätigkeit bereits abgeschlossen ist. Mit dem Abschluß der Tätigkeit ist der Angriff beendet. Notwehr setzt aber gerade ein aggressives Vorgehen, also eine im Augenblick ihrer Ausübung noch nicht abgeschlossene Tätigkeit voraus. Darum gibt es gegen einen beendeten Angriff keine Notwehr Denn die Notwehr soll ja nur Schutz gewähren gegen den Beginn und die Fortsetzung einer Rechtsverletzung. Ist aber die rechtsverletzende Tätigkeit einmal abeschlossen, so ist zur Beseitigung etwaiger rechtswidriger Folgen nicht Notwehr, sondern nur Selbsthilfe im engeren Sinn zuläſſig. Doch hat man von der bloßen Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes durch ein Unterlassen, die keine Notwehr begründet, den Fall zu unterscheiden, daß durch einen primären Angriff zunächst ein Recht verletzt und dann durch die Aufrechterhaltung der durch die erste Handlung geschaffenen Lage in der Folge gleichsam immer von neuem verletzt wird, ähnlich dem Dauerdelikt im Strafrecht. Es sei hier an den Fall gedacht, daß ein Staat in rechtswidriger Weise einen Teil des Gebietes eines anderen Staates besetzt, ohne daß ihm zunächst Widerstand geleistet wurde. Hier wirkt die erste Handlung, nämlich die Besetzung des fremden Gebietes derart weiter, daß lediglich durch die Aufrechterhaltung der Besetzung, selbst wenn kein weiteres Vordringen erfolgt, die staatliche Gebietshoheit dennoch dauernd von neuem verletzt wird. Darum ist in solchen Fällen jederzeit eine Notwehrlage geschaffen.

Das Notwehrmerkmal des Angriffes hat aber noch eine andere, sehr wichtige Erweiterung zu erfahren. Notwehr ist nämlich nicht nur gegen einen gegenwärtigen, sondern auch gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff zulässig. Der innere Grund für diese Ausdehnung des Notwehrrechtes ist darin zu suchen, daß die Rechtsordnung, die doch den Schutz ihrer Normen will, von dem Rechtssubjekt nicht verlangt mit seiner Verteidigung abzuwarten, bis wirklich eine Verletzung eingetreten ist, weil ein noch nicht erfolgter, aber unmittelbar bevorstehender Angriff regelmäßig leichter abzuwehren ist, als ein bereits gegenwärtiger. Die Frage, ob sich ein Staat gegen einen erst drohenden Angriff verteidigen darf, ist in der Literatur nicht unbestritten. Strupp verneint sie mit der Begründung, daß ein erst drohender Angriff noch keine Rechtswidrigkeit darstelle und daß somit auch der Tatbestand eines völkerrechtlichen Deliktes entfalle. [1]) Bei der überwiegenden Mehrheit der völkerrechtlichen Autoren wird aber die Verteidigung gegen einen drohenden Angriff mit Recht anerkannt. So sagt Heffter: „Gegen drohende oder bereits angefangene Vergewaltigung tritt das Recht der Notwehr bis zur völligen Abwendung der Gefahr in Kraft . . . " [2]) Denn melius est occurrere in tempore, qam post exitum vindicare. Aehnlich führt Rivier aus:

---

[1]) Strupp, l. c. S. 125. [2]) Heffter, l. c. S. 72.

„Unzweifelhaft ist der Staat berechtigt, einem sicher bevorstehenden Angriffe durch eigene Tat zuvorzukommen". [1]) Ausführlicher bespricht diese Frage Strisower bei der Darlegung des Grundsatzes von der rechtlichen Zulässigkeit des Krieges zum Schutze des Rechts. Er gelangt dort zu der Feststellung, daß der Krieg „nicht bloß zur Gutmachung eines schon erlittenen Unrechtes, sondern auch gegen ein erst begonnenes oder bevorstehendes Unrecht, das oder dessen Fortsetzung gehindert werden soll, geführt werden darf". [2]) „Man braucht nicht" fährt er weiter „die Vollendung des Unrechts abzuwarten, um dagegen zu reagieren; es genügt, wenn ohne militärische Gegenwirkung seine Zufügung mit normaler Sicherheit gewärtigt werden kann, weil die Bedingungen, von denen sie im Sinne des Gegenteils noch abhängen soll, bei normalem Verlauf der Dinge so eintreffen werden, daß sie sich mit den zur Zeit vorhandenen verbinden. Insbesondere besteht die Freiheit sich durch Krieg nicht bloß gegen einen schon begonnenen, sondern sich auch gegen einen bevorstehenden rechtswidrigen Krieg zu wehren." [3]) Was hier einseitig in Beziehung auf den Krieg als Verteidigungsmittel gesagt ist, hat für jede Notwehrmaßnahme zu gelten. Allerdings wird man mit dem Begriff „unmittelbar bevorstehend" sehr vorsichtig umgehen müssen Es muß sich um einen, wie Strisower hervorhebt, alsbald und mit normaler Sicherheit zu erwartenden Angriff handeln. [4]) Jedenfalls begründet, wie Heffter hervorhebt, der bedeutende, obwohl völlig legitime Anwachs einer einzelnen Macht, weil sie in der Folge einmal gefährlich werden könnte, noch keinen Zustand der Notwehr. Auch Handlungen zur Vorbereitung eines zukünftigen Angriffes können grundsätzlich nicht als unmittelbar bevorstehender Angriff aufgefaßt werden. Deshalb schafft die Anlegung von Festungen oder der Ausbau der Wehrmacht eines Landes noch keine Notwehrlage für einen angstvollen Nachbarn. „Mit dem ersten Moment der Gefahr ist aber auch der Bedrohte befugt, zuvorkommend tätlich einzuschreiten und durch eignen Angriff den zu befürchtenden zu beseitigen". [5]) Vorher sind nur entsprechende Gegenmaßregeln zulässig und die betreffenden Staaten werden sich mit Hilfe einer geeigneten Koalitions- und Rüstungspolitik die nötigen Sicherheiten zu verschaffen wissen. Die Geschichte bietet ein sehr schönes Beispiel für den Fall der Notwehrlage gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff in dem präventiven Einmarsch Friedrichs II in Sachsen im dritten schlesischen Krieg. Friedrich II hatte die Beweise sowohl für die gegen ihn gebildete Koalition als auch für die Absicht seiner Feinde unmittelbar gegen ihn loszuschlagen. Darum waren für ihn die Voraussetzungen der Notwehr gegeben und sein Einmarsch in Sachsen gerechtfertigt. So gelangt man also zu dem Ergebnis,

---

[1]) Rivier, l. c. S. 171/2. Vgl. auch Holtzendorff, l. c. S. 57: „Nicht nur die Abwehr, sondern auch der rechtzeitige Angriff ist ihm (dem Staat nämlich) zu gestatten." [2]) Strisower, l. c. S. 53. [3]) Strisower, l. c. S. 53. [4]) Vgl. auch Schön, l. c. S. 119. [5]) Heffter, l. c. S. 72.

daß nicht nur ein gegenwärtiger, sondern auch ein unmittelbar bevorstehender und mit Sicherheit zu erwartender Angriff den bedrohten Staat in Notwehr versetzt.

Die zur Notwehr berechtigende Angriffshandlung muß rechtswidrig sein, sie muß mit einer positiven Norm des Völkerrechts in Widerspruch stehen. [1]) Da aber die Notwehr ihre Grundlage in dem Verlangen einer jeden Norm nach Befolgung hat, so ist Notwehr gegeben, ganz gleich, ob die verletzte Norm ein wertvolles oder ein minderwertiges Gut schützen will. Mit der Beeinträchtigung des rechtlich geschützten Gutes wird die dahinter stehende objektive Norm verletzt und die Voraussetzung der Notwehr geschaffen. Darum spielt der Wert des verletzten Gutes für die Notwehr keine Rolle Es muß deshalb der Auffassung entgegengetreten werden, die die Notwehr nur an eine die Existenz des Staates gefährdende Rechtsverletzung knüpfen will. [2]) Es ist vielmehr mit Schön daran festzuhalten, „daß man sich gegen jeden rechtswidrigen Angriff verteidigen darf, gegen welches Rechtsgut er auch immer gerichtet sein mag.“ [3]) „Und dem wird auch“ fährt Schön weiter „die Theorie und die Praxis des Völkerrechts gerecht, indem sie nicht nur in der Abwehr eines die Existenz des Staates bedrohenden Angriffes eine erlaubte Notwehrhandlung sehen, sondern auch in der Abwehr von Angriffen auf andere Rechtsgüter des Staates und seiner Angehörigen, zu deren Schutz er anderen Staaten gegenüber anerkanntermaßen berufen ist“. [4]) Praktisch werden sich ja die Angriffe vor allem gegen die wichtigen staatlichen Güter richten: so besonders gegen das Staatsgebiet, gegen das Staatsvolk, gegen die Staatsgewalt. Daneben aber berechtigt jeder Angriff auf jedes beliebige Gut, so z. B. auch auf die Ehre, zur Notwehr. [5])

Die Feststellung des Rechts auf der einen, der Widerrechtlichkeit auf der anderen Seite bietet im Völkerrecht häufig große Schwierigkeiten. In den innerstaatlichen Rechtsordnungen ist die Feststellung einer Rechtsverletzung wesentlich einfacher, weil Inhalt und Geltungsbereich der einzelnen Rechte genau festgelegt sind. Im Völkerrecht dagegen spielt das Gewohnheitsrecht die Hauptrolle; nur ein ganz kleiner Teil ist schriftlich aufgezeichnet. Dazu kommt als weiterer Erschwerungsgrund, daß das „individuell gebildete“ Gewohnheitsrecht neben dem allgemeinen Gewohnheitsrecht im Völkerrecht von sehr großer Bedeutung ist. „Das Völkerrecht erlaubt den Individual-

[1]) Vgl. Visscher, l. c. S. 1: „attaqe injuste, contraire au droit“. Rolin, l. c. S. 34: „. . qi impliqe la résistance à une attaqe injuste“. Kohler, Grundlagen des Völkerrechts, S. 160: „Den rechtswidrigen Angriff darf man nach allen Seiten hin zurückweisen“. [2]) So Faatz. l. c. S. 17 ff. [3]) Schön, l. c. S. 120; vgl Hertel, l. c. S. 34. [4]) Schön, l. c. S. 120. [5]) s. Strupp, l. c. S. 116. Vgl. auch J. J. Moser, Grundsätze des europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten, S. 88, der als Rechtfertigungsgründe für einen Krieg „allzugeringe Ehrenbezeugungen“ und „gestattete Beilegung ungebührlicher Titulaturen“ anführt. Ebenso Heilborn, l. c. S. 287.

staaten durch einseitige Feststellung des Modus der Verwirklichung der verschiedenen Rechtsinstitute zugleich in mehr oder weniger sicherer Weise den Inhalt dieser Institute quasi-objektiv festzulegen". [1]) Die Schwierigkeit der Feststellung einer Rechtswidrigkeit im Einzelfall darf aber nicht dazu verleiten, das Notwehrrecht im Völkerrecht aus diesem Grunde einfach zu verneinen, wie es Lammasch tut: „Der Begriff der Notwehr versagt hier (nämlich im Völkerrecht) völlig. Notwehr ist ja die Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes. Leider aber hat das Völkerrecht in seiner neueren Entwicklung . . . alle Momente über Bord geworfen, nach denen die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Angriffes beurteilt werden könnte, und damit der Anwendbarkeit des Begriffes der Notwehr allen Boden entzogen". [2]) Wäre dem wirklich so, dann könnte man überhaupt aufhören sich mit dem Völkerrecht zu beschäftigen, weil man ja nie feststellen kann, was wirklich Recht ist. Die vielen Unklarheiten und Lücken im Völkerrecht erklären sich aus der verhältnismäßig primitiven Entwicklungsstufe, die diese Rechtsordnung bis heute erreicht hat. Die Entwicklung des modernen Völkerrechts geht aber gerade dahin, diese Mängel zu beseitigen. Das zeigt sich an den verschiedenen Entwürfen von Erklärungen der Rechte und Pflichten der Staaten und an den Versuchen einer Kodifizierung des Völkerrechts in den letzten Jahren. Auch bildet der Ausbau der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit einen wesentlichen Faktor zur Beseitigung der heute noch bestehenden Unklarheiten im Völkerrecht. Trotz aller Schwierigkeiten, die sich im konkreten Fall bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit ergeben mögen, ist also daran festzuhalten, daß nur eine rechtswidrige Verletzung zur Notwehr berechtigt. Wo kein Recht vorhanden ist, da kann auch keine Rechtswidrigkeit begangen werden. Darum ist gegen einen bloß unfreundlichen Akt keine Notwehr zulässig. Der betroffene Staat mag sich im Retorsionswege durch Zufügung einer ähnlichen Unbilligkeit eine Genugtuung verschaffen, aber eine Notwehrlage besteht für ihn nicht.

Grundsätzlich ist jede Verletzung des Rechts eines andern Rechtssubjektes, weil mit der Rechtsordnung in Widerspruch stehend, rechtswidrig. Es gibt aber Fälle, in denen ausnahmsweise eine an sich rechtswidrige Handlung kraft positiven Rechts nicht nur als erlaubt, sondern als rechtmäßig erscheint. Man spricht in solchen Fällen vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit. [3]) In diesen Fällen erfolgt zwar auch ein Eingriff in die fremde Rechtssphäre, da aber der Eingriff nicht rechtswidrig ist, so kann mangels einer wesentlichen Voraussetzung der Notwehr, nämlich der Widerrechtlichkeit, das Notwehrrecht nicht Platz greifen.

---

[1]) **Baak, l. c. S. 45. vgl. Strupp, l. c. S. 8: „Die Mehrzahl aller Sätze, die in den Lehrbüchern als Völkerrecht angeführt werden, sind . . . partikuläres, nur im Verhältnis eines mehr oder weniger großen Umkreises von Staaten geltende Rechtsvorschriften" und Anm. 7 S. 8: „Zwei Staaten genügen bereits zur Bildung partikulären Völkerrechts. [2]) Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege, S. 136. [3]) Vgl. v. Liszt, l. c. S. 284. Strupp, l. c. S. 120 ff.**

Die Rechtswidrigkeit kann durch ausdrückliche Einwilligung des verletzten Staates oder auf Grund allgemeiner Rechtssätze ausgeschlossen sein. Es ist sicher, „daß der Einwilligung des verletzten Staates unter allen Umständen die Kraft eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstandes beigelegt werden muß“.[1] Volenti non fit iniuria. Zur Einwilligung ist aber nur der Staat ermächtigt, dem die Verfügungsmacht über das verletzte Rechtsgut zusteht. Nur soweit seine Verfügungsmacht reicht, nimmt seine Einwilligung einem Angriff die Rechtswidrigkeit. Bei Staatenverbindungen steht das Verfügungsrecht demjenigen Staat zu, der zur Geltendmachung des aus der Verletzung entstehenden Schadens berechtigt wäre.[2] Die Einwilligung kann für einen einzelnen Fall abgegeben werden; so kann z. B. ein Staat einem andern ein einmaliges Durchzugsrecht durch sein Gebiet einräumen und damit für diesen Fall auf die Geltendmachung seines Gebietshoheitsrechtes verzichten. Der Staat kann aber auch allgemein auf die Geltendmachung eines bestimmten Rechtes verzichten: so kann er einem andern Staat generell den Durchzug durch sein eigenes Gebiet oder die Benützung seiner Flüsse zur Schiffahrt gestatten. In solchen Fällen handelt es sich meist um die Eingehung von sogenannten Staatsservituten. Soweit solche Dienstbarkeiten das Recht zur Vornahme eines Eingriffes in eine fremde Rechtssphäre, bezw. die entsprechende Pflicht zur Duldung des Eingriffes enthalten, liegt ein rechtswidriger Angriff nicht vor. Derartige Staatsdienstbarkeiten sind in der Staatenpraxis nicht selten; in der neuesten Geschichte bietet besonders der Friedensvertrag von Versailles zahlreiche Beispiele solcher Staatsservituten.

Die Rechtswidrigkeit kann aber nicht nur durch Vertrag, sondern auch durch positive Völkerrechtsnormen ausgeschlossen sein, das heißt, es kann das Völkerrecht als solches, ohne Vorliegen einer besonderen Vereinbarung, einem Staate die Befugnis zum Eingriff in eine fremde Rechtssphäre erteilen. Eine solche Befugnis gewährt vor allem die berechtigte Selbsthilfe, und zwar sowohl das Verteidigungs- oder Notwehrrecht, wie die Selbsthilfe im engeren Sinn. In beiden Fällen handelt es sich um ein von der Völkerrechtsordnung gewährtes Ausnahmerecht, vor dem das gewöhnliche Recht zessieren muß. Während die Normen des Völkerrechts regelmäßig nur bestimmen, wie die Verhältnisse zwischen den Staaten gestaltet sein sollen, gibt das Ausnahmerecht der Selbsthilfe Mittel und Wege, wie dem allgemeinen Recht tatsächlich Geltung verschafft werden kann und soll. Wenn aber das Selbsthilferecht diesen Zweck wirklich erreichen soll, dann darf es nicht etwa vor einem entgegenstehenden Recht zurückweichen, sondern es muß jedes andere Recht gleichsam absorbieren. So schließt eine berechtigte Selbsthilfehandlung — Selbsthilfe hier im weitesten Sinn verstanden — nicht nur die Rechtswidrigkeit aus, sondern begründet

---

[1] v. Liszt, l. c. S. 284. [2] Strupp, l. c. S. 121.

sogar für den Betroffenen eine Pflicht zur Duldung dieser Handlung. Deshalb gibt es gegen Notwehr keine Gegennotwehr, ebensowenig wie es ein Recht zur Verteidigung gegen gewaltsame Durchsetzung eines völkerrechtlichen Anspruches gibt. Voraussetzung ist aber in all diesen Fällen, daß die Selbsthilfehandlung rechtmäßig ist. Denn wie die Ueberschreitung der Notwehrgrenzen rechtswidrig ist (s. u.), so kann die Anwendung von Gewalt zwecks Durchsetzung eines Anspruches dann zur Rechtswidrigkeit werden, wenn sie allgemein oder kraft besonderer Vereinbarung verboten ist. Wenn v. Liszt die Intervention als ein die Rechtswidrigkeit ausschließendes Mittel der Selbsthilfe besonders nennt, so muß dazu bemerkt werden, daß die Intervention, soweit sie als Abwehr eines drohenden Unrechtes verstanden wird, sich als Notwehrhandlung, soweit sie aber als nichtkriegerische Gewalt gegen einen fremden Staat zur Durchsetzung eines behaupteten Anspruches aufgefaßt wird, sich als Repressalie darstellt.[1]) Das Völkerrecht hat allerdings in den letzten Jahren eine Entwicklung durchgemacht, die auf möglichste Beschränkung der Selbsthilfe im engeren Sinn abziehlt. Durch die Ausbildung der internationalen Schiedsgerichte und durch die Abschließung der entsprechenden Schiedsverträge, besonders aber durch die Schaffung des Völkerbundes ist die Selbsthilfe im engeren Sinn großenteils wenn nicht ganz verboten, so doch wenigstens zu einem subsidiären Rechtsmittel herabgedrückt worden.

Nachdem die wesentlichen Voraussetzungen des Notwehrrechtes klargelegt sind, gilt es nun die Art und Weise seiner Verwirklichung darzutun. Es ist hier wiederum von der Tendenz des Notwehrinstituts auszugehen: nach der ihm zugrunde liegenden Rechtsschutzidee will es den Eintritt einer unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung einer bereits gegenwärtigen Rechtsverletzung verhindern. Deshalb darf die als Reaktion auf den Angriff erfolgende Gegenhandlung, d. i. eben die Verteidigung, nur soweit gehen, als zur Verhinderung des Eintritts oder der Fortsetzung der Verletzung nötig ist Damit werden Angriffs- und Verteidigungshandlung in eine bestimmte Beziehung zueinander gebracht: die Verteidigung muß nämlich erforderlich sein um den Angriff abzuwehren.[2]) Die Art der Verteidigung richtet sich also nicht nach dem Wert des angegriffenen Rechtsgutes, sondern nach der Heftigkeit des Angriffes. Die Intensität der Angriffshandlung allein ist der Maßstab dafür, ob die Verteidigungshandlung als Notwehrakt gerechtfertigt ist oder nicht. Bei der Entscheidung der Frage, ob die in concreto vorgenommene Notwehrhandlung zur Abwehr erforderlich ist, ist nicht der subjektive Standpunkt des Angegriffenen, sondern das Urteil eines objektiven Betrachters ausschlaggebend. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß ein angegriffener Staat, sei es aus Bestürzung sei es aus Rachsucht zu einer Vertei-

---

[1]) s. v. Liszt, l. c. S. 284, 441. [2]) Scholz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, S. 176; vgl. auch Strupp l. c. S. 202 Anm. 1.

digungsmaßnahme greift, die — objektiv betrachtet — das zur Abwehr erforderliche Maß überschreitet, die deshalb aus dem Gesichtspunkt der Notwehr nicht gerechtfertigt werden kann und somit widerrechtlich ist. Man kann dem nicht entgegenhalten, daß es im Völkerrecht keine Instanz gebe, die darüber entscheiden könne, ob eine angebliche Notwehrhandlung tatsächlich zur Abwehr erforderlich war oder nicht. Denn es gibt in Wirklichkeit heute schon genügend Möglichkeiten diese Entscheidung einem unparteiischen Gericht zu übertragen. Aber auch abgesehen von dieser Möglichkeit muß weiter darauf hingewiesen werden, daß es „ein dem Völkerrecht überhaupt anhaftender . . . , aber nicht dem Notrecht eigener Mangel" ist, „daß dem einzelnen Staate eine viel stärkere Beurteilungsfreiheit belassen ist, die durch die Möglichkeit des Anrufens zwischenstaatlicher Schiedsgerichte nur eine teilweise Berichtigung erfährt". [1]) In diesem Sinn ist auch Louter zu verstehen, wenn er sagt: „Chaqe Etat est juge de ce q'il considère comme un attentat contre son indépendance et de ce qui est nécessaire pour le repousser par ses propres forces". [2]) Die im konkreten Fall erforderliche Verteidigung kann sich auf bestimmte einzelne Abwehrhandlungen beschränken, sie kann aber auch einen allgemeinen Eingriff in die Rechtsspäre des Verletzerstaates notwendig machen und so zum Kriege führen. In beiden Fällen aber handelt es sich, sofern nur die jeweils vorgenommenen Abwehrmaßnahmen zu einer erfolgreichen Verteidigung nötig waren, um rechtmäßige Notwehrakte.

Dem gegenüber glaubt Strupp sich gegen ein besonderes Notwehrrecht im Völkerrecht aus folgenden zwei Gründen aussprechen zu müssen. Da ein erst drohender Angriff keine Rechtswidrigkeit darstelle, so entfalle der Tatbestand eines völkerrechtlichen Deliktes und damit auch die Voraussetzung einer Gegenwehr. [3]) Gegen einen bereits vorliegenden rechtswidrigen Angriff aber sei von der Rechtsordnung schon ein anderes Institut zur Verfügung gestellt, nämlich die Repressalie. „Nach Völkerrecht ist einem Staate gegenüber einer erfolgten rechtswidrigen Handlung eines anderen Staates das Recht verliehen, eigenmächtig gegen diese unter dem Gesichtspunkte der Repressalie einzuschreiten, und zwar erscheint juristisch seine Handlung auch dann nicht als rechtswidrig, wenn sie sich ohne die sie herausfordernde gegnerische Handlung als rechtswidrig, also als völkerrechtliches Delikt darstellen würde". [4]) Was den ersten Einwand betrifft, so kann hier auf die oben gemachten Ausführungen über Begriff und Bedeutung eines unmittelbar bevorstehenden Angriffes verwiesen werden. Es ist richtig, daß die Fälle, in denen ein Angriff von einem andern Staat droht, sich unter Umständen sehr wohl unter den Tatbestand eines Notstandes subsumieren lassen können. Diese Fälle scheiden aber für die vorliegende Frage aus;

---

[1]) Strupp, l. c. I S. 166. [2]) Louter, l. c. T. I, S. 242. [3]) Strupp, l. c. S. 125. [4]) Strupp, l. c. S. 125.

denn hier handelt es sich nicht um solche Gefahrdrohungen, die einen aus dem Gesichtspunkte des Notstandes gerechtfertigten Eingriff in die Rechtssphäre eines Dritten notwendig machen, sondern um solche, die sofortige Abwehrmaßnahmen gegen den drohenden Staat erfordern, die also als reine Notwehrhandlungen erscheinen. Aber auch der andere Einwand ist nicht durchschlagend. Wollte man wirklich jedem Staat gegenüber einem rechtswidrigen Angriff nur ein Abwehrrecht in Gestalt der Repressalien zugestehen, so könnte niemals ein Krieg als Notwehrakt gerechtfertigt werden. Denn der Unterschied zwischen Krieg und Repressalie ist in der „Allgemeinheit" zu suchen, „mit der der Krieg in die sonst geschützte Rechtssphäre eingreift". Der Krieg „ist von vornherein auf alle möglichen Verletzungen, die zur Erreichung seines Zieles erforderlich sein könnten, gerichtet, während die Repressalie in der Zufügung bestimmter Verletzungen besteht". [1] Da also aus dem Gesichtspunkt des Repressalienrechtes immer nur bestimmte Einzelhandlungen, niemals aber ein Krieg als Notwehrakte gerechtfertigt werden könnten, so kann nach der hier vertretenen Auffassung, wonach auch ein Krieg als Notwehr anerkannt wird, das Repressalienrecht keinen ausreichenden Ersatz für ein Notwehrrecht bilden. Es ist überhaupt nicht angängig, sich bei der Erwiderung einer rechtswidrigen Handlung mit einer gleichen, zur Rechtfertigung dieser letzteren auf das Repressalienrecht zu berufen, soweit Notwehrvoraussetzungen vorliegen. Denn es handelt sich bei der Notwehr und der Repressalie um zwei ganz verschiedene Rechtserscheinungen. Das der Notwehr und der Repressalie Gemeinsame ist zweifellos die Erwiderung einer Rechtswidrigkeit mit einer anderen, aber in concreto vom Recht erlaubten. Notwehr sowohl wie Repressalie sind von Rechtsschutztendenz getragene Institute völkerrechtlicher Selbsthilfe; aber ihre Voraussetzungen sind völlig verschieden. Dem Bedürfnis nach Feststellung dieser speziellen Voraussetzungen ist auf der 23 Interparlamentarischen Konferenz zu Washington 1925 in der der Resolution C 5 hinzugefügten Anlage Ausdruck gegeben worden mit den Worten: „Es würde wünschenswert sein, daß die materiellen, moralischen und rechtlichen Elemente der internationalen Verfehlung sich klar ergeben aus dem allgemeinen Teil des Vorentwurfes zu einem Abwehrkodex der Nationen, indem so die Begriffsbestimmungen des Zwanges, des Notstandes, der Notwehr in der Materie des Völkerrechtes festgelegt werden". [2] Die

---

[1] Strisower, l. c. S. 7/8. Vgl. auch Visscher, l. c. S. 13 ff. Heffter l. c. S. 239 Anm. 4: „Die Repressalien sind demnach stets auf einzelne Akte gerichtet, das Völkerrecht kennt keinen état de représailles, als welchen der Minister Challemel-Lacour den Zustand bezeichnete, in dem Frankreich sich zu China befinde". Strupp l. c. S. 204 Anm.: „Sogenannte allgemeine Repressalien als Verhängung oder Erlaubnis aller und jeder Gewaltmaßregeln wider Personen und Sachen eines fremden Staates wären . . . nichts anderes als die Eröffnung eines Kriegszustandes". [2] zit bei Baak, Das völkerrechtliche Problem des Angriffes in der Zeitschrift f. öff. Recht, Bd. VI, Heft 3, S. 372.

verschiedenartigen Voraussetzungen ergeben sich leicht, sofern man das Wesen und die Bedeutung jedes der beiden Institute erkannt hat. Es wurde hier von Anfang an die Selbsthilfe im weiteren Sinn geschieden in die Selbstverteidigung und in die Selbsthilfe im engeren Sinn. Diese Unterscheidung bildet den Schlüssel zur Erkenntnis des Wesens der beiden in Frage stehenden Institute. Während das Notwehrrecht die Selbstverteidigung garantieren will, besteht die Bedeutung der Repressalie darin, die Selbsthilfe im engeren Sinn zu garantieren. Das Wesen der Notwehr ist in der Verteidigung gegen einen bereits vorhandenen oder doch unmittelbar drohenden Angriff, das Wesen der Repressalie in der Anwendung von Gewaltmaßregeln gegen einen anderen Staat zu finden, um ihn „dadurch zur Gewährung des Rechtes, im Besonderen zur Leistung schuldiger Genugtuung zu veranlassen, äußersten Falles sich eine solche selbst zu verschaffen." [1]) Aehnlich unterscheidet Rivier, der als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Notwehrrechtes einen sicher bevorstehenden Angriff, als Voraussetzung des Repressalienrechtes eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung angibt. [2]) Ganz deutlich findet sich diese Unterscheidung bei Strisower: „Die Repressalie geht auf Gutmachung einer Verletzung, Notwehr ohne Krieg ist ein Eingriff in gewisse Güter zur Zurückweisung der Angriffshandlung". [3]) Diese Unterscheidung ist in der völkerrechtlichen Literatur allerdings großenteils zu vermissen, wie überhaupt über Wesen und Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Rechte große Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten herrschen. Die Vermengung der beiden Rechte geht sogar soweit, daß man die Repressalien aus dem Gesichtspunkte der Notwehr zu rechtfertigen gesucht hat. So sagt Bluntschli: „Die Repressalien lassen sich nur als eine Art Notwehr verteidigen." [4]) In Wirklichkeit sind die Voraussetzungen für die Verwirklichung der beiden Rechte voneinander vollkommen verschieden und daher sind die beiden Institute nach den oben dargelegten Grundsätzen scharf zu trennen. Während das Notwehrrecht durch den Abschluß von Schiedsverträgen in seinem Bestande nicht berührt wird, kann die Repressalie durch derartige Verträge wie überhaupt durch die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit verboten und ihre Anwendung somit rechtswidrig werden. In diesem Sinne sagt Liszt: „Die Repressalien gehören einer früheren Zeit noch unausgebildeten Völkerrechts an. Heute wird man die Frage aufwerfen müssen, ob oder doch wieweit noch Repressalien zulässig sind, nachdem der Völkerbund mehr und mehr eingehend die Rechtsbehelfe im Falle eines Staatsstreites in regelrechte Formen zu bringen sucht." [5])

---

[1]) Heffter, l. c. S. 72 und 237. [2]) Rivier, l. c. S. 170, 172, 356. [3]) Strisower, l. c. S. 12, Anm. 21. [4]) Bl., Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, S. 282. — Ähnlich Pradier-Fodéré, Droit international public américain et européen, VI, S. 455: „(Les représailles) reposent sur la nécessité de se défendre". Vgl. auch Bonfils, l. c. S. 525: „Repressalien sollten nur bei Notwehr ausgeübt werden". [5]) v. Liszt, l.c. S. 441.

Die im Einzelfall erforderliche Verteidigungshandlung darf sich nicht nur gegen den Angreifer selbst, sondern auch gegen die von ihm benützten Angriffsmittel richten. Der Notwehrtäter handelt dabei selbst dann rechtmäßig, wenn er Angriffsmittel beschädigt oder zerstört, die einem dritten Staate gehören. Deshalb wird der dritte Staat durch das Vorgehen des in Notwehr handelnden Staates nicht etwa selbst in Notwehr versetzt; denn Notwehr erfordert einen rechtswidrigen Angriff. Die Handlungen des Notwehrtäters sind aber auf alle Fälle, eben darum, weil sich die Verteidigung auf die Zerstörung aller Angriffsmittel erstreckt, gleichviel, wem sie gehören, vom Rechte gebilligt und gewollt, also rechtmäßig. Die Verletzung dritter Staaten läßt sich aber aus dem Gesichtspunkt der Notwehr nur soweit rechtfertigen, als „der Angriff speziell in der Sphäre und im Bereich des Dritten sich entwickelt und daher die Verteidigung notwendig auf dieses Gebiet herübergespielt werden muß; in diesem Fall ist das Bereich des Dritten, in dem der Angreifende, wenn auch ohne Verschulden des Dritten, handelt, ein Hilfsmittel des Angriffes: Hilfsmittel des Angriffes darf ich aber unschädlich machen, auch wenn sie einem dritten Unschuldigen gehören; alles, was den Angriff, wenn auch unschuldig, unterstützt, unterliegt den Geboten der Notwehr und des Notwehrhandelns“. [1]) Dabei ist es rechtlich gleich zu behandeln, ob das einem Dritten gehörige Angriffsmittel bereits zum Angriff verwendet ist oder ob der Angreifer unmittelbar im Begriffe steht es zu benützen. Die gleiche Behandlung der beiden Möglichkeiten ergibt sich aus der Erwägung, wie sie für die Gleichsetzung des gegenwärtigen und des unmittelbar bevorstehenden Angriffes maßgebend war. Es ist hier — um eine Parallele aus dem deutschen Notwehrrecht anzugeben — so, wie wenn der Angreifende eine einem Dritten gehörige Waffe ergreifen will um gegen mich zu feuern und ich zuvor diese Waffe vernichte. [2]) Außerdem ist eine Verletzung unbeteiligter dritter Staaten nur aus dem in der völkerechtlichen Literatur — besonders in der des Auslandes — höchst bestrittenen Notstandsrecht zu entschuldigen. Ob in diesem Falle lediglich ein Entschuldigungsgrund oder ein wirkliches Recht vorliegt, wäre in einer eingehenden Untersuchung des Notstandes im Völkerrecht darzulegen. Hier war nur daraufhinzuweisen, daß unter Umständen auch die Verletzung dritter Staaten, die nicht unmittelbar Angreifer sind, nach Notwehrgrundsätzen gerechtfertigt werden kann. Dieser Hinweis erscheint deshalb besonders notwendig, weil sich erst in jüngster Zeit ein in dieser Hinsicht typischer Fall ereignet hat. Die Kriegserklärung Frankreichs im Jahre 1914 versetzte Deutschland zweifellos in den Stand der Notwehr. Denn der Krieg ist nur zur Verteidigung oder zum Schutze eines völkerrechtlichen Rechtes gestattet; ein solches völkerrechtliches Recht stand aber für Frankreich im August 1914 in keiner Weise auf dem Spiel.

---

[1]) Kohler, Notwehr und Neutralität, Z. f. V., Band 8, 1914, Seite 577.
[2]) Vgl. Kohler, Z. f. V. Seite 578.

Deshalb war sein Angriff rechtswidrig und Deutschland zur Verteidigung berechtigt. Frankreich bedrohte aber Deutschland mit einem Einfall durch belgisches Gebiet hindurch. „Wir haben seinen Angriff pariert, indem wir rechtzeitig selber in Belgien eingetreten sind. Daher haben wir in Notwehr gehandelt und waren daher Belgien gegenüber zu keiner Rücksichtnahme verpflichtet . . . Wenn Frankreich den Krieg nach Belgien hinüberspielt, um uns zu überfallen, so ist es eben der Boden Belgiens, auf dem wir uns verteidigen müssen; will der Feind das belgische Gelände als Kriegsmittel gegen uns gebrauchen, so steht das belgische Gelände unserem Gegenangriff offen".[1]) Es ist übrigens erwiesen, daß das von Frankreich geplante Vorgehen durchaus im Einverständnis mit Belgien erfolgte. Schon vor der Kriegserklärung hatten französische Offiziere in den belgischen Festungen die nötigen Vorbereitungen für kriegerische Operationen gegen Deutschland getroffen. Die belgischen Soldaten waren schon vor Kriegsausbruch angewiesen worden nur auf Deutsche, nicht aber auf Franzosen zu schießen.[2]) Ferner hat Belgien in keiner Weise sich dagegen verwahrt, daß französische Flieger zu ihren Bombenangriffen auf Deutschland belgisches Gebiet überflogen. Wenn hier auch nicht soweit gegangen wird, daß man in diesem Verhalten Belgiens ein aggressives, zur Verteidigung berechtigendes Vorgehen erblickt,[3]) so ist doch sicher die Behauptung Deutschlands erwiesen, daß Belgien für Frankreich unmittelbar ein Angriffsmittel gegen Deutschland war und daß deshalb der deutsche Einmarsch in Belgien aus dem Gesichtspunkte der Notwehr gerechtfertigt war. Doch ist die ganze Frage im höchsten Grade bestritten. Entgegen der hier vertretenen Meinung wurde der deutsche Einmarsch von anderen mit dem Notstandsrechte zu rechtfertigen gesucht.[4]) Man hat sogar an eine Art Idealkonkurrenz von Notstand und Notwehr gedacht.[5]) Von den Gegnern Deutschlands wurde niemals bestritten, daß es ein Notwehrrecht im Völkerrecht gebe, sondern es wurde lediglich geltend gemacht, daß die Voraussetzungen der Notwehr nicht vorgelegen haben. Visscher, der auf dem gleichen Standpunkte steht, will dem angeblich in Notwehr handelnden Staat in diesem Falle noch die Pflicht zum Nachweis des drohenden Angriffes auferlegen, indem er ausführt: „Der Einfall in ein neutrales Land — in dem ganz außergewöhnlichen Falle, in dem man ihn mit der légitime défense rechtfertigen könnte — setzt klar und deutlich das Bevorstehen eines rechtswidrigen Angriffes voraus, den es zu parieren gilt. Die Macht, die diese Notwendigkeit anführt, hat in der Tat die strenge Verpflichtung dem neutralen Staat für diese Tatsache vorläufig den Beweis zu erbringen. Wenn er sich dieser Pflicht zur Genüge des Rechts entledigt hat, so kann man den Einmarsch bei richtiger Überlegung nicht als objektiv

---

[1]) Kohler, Z. f. V., S. 578. [2]) Vgl. Kohler, in d. Z. f. V., Bd. 8, S. 579, [3]) so z. B. Hertel, Diss. [4]) S. Strupp, Völk. Del., 125, Anm. 4. [5]) Vgl. Schön. Die völk. Haftung d. Staaten, S. 119, Anm. 38.

rechtswidrige Handlung ansehen, folglich kann man auch dem Widerstand, den der neutrale Staat leistet, nicht den juristischen Charakter der légitime défense zuerkennen." [1]) Es ist zweifellos richtig, daß derjenige Staat, der sich auf Notwehr beruft, das Vorliegen der Voraussetzungen der Notwehr beweisen muß. Aber es würde den ganzen Zweck des Notwehrinstitutes hinfällig machen, wenn der Notwehrtäter mit seiner Verteidigung abwarten müßte, bis er vorläufig den Beweis für einen bevorstehenden Angriff erbracht hätte. Von welch außerordentlicher Bedeutung die Ausdehnung der Notwehr auf den bevorstehenden Angriff und das Recht einem solchen mit Sicherheit drohenden Angriff rechtzeitig durch eignes Vorgehen zu begegnen ist, zeigt sich gerade in dem in Rede stehenden Fall. Bis es Deutschland gelungen wäre, dem mit Frankreich im geheimen konspirierenden Belgien den Nachweis eines von Frankreich durch belgisches Gebiet drohenden Angriffes zu erbringen, hätte Frankreich reichlich Zeit gefunden mit einem Handstreich belgisches Gebiet zu durchqueren und Deutschland an seiner verwundbarsten Stelle, im rheinischen Industriezentrum, zu treffen. Ohne Zweifel wäre eine solche Besetzung des Hauptindustriegebietes für den Ausgang des Krieges von bestimmendem Einfluß gewesen und hätte einen Erfolg für Deutschland von vornherein in Frage gestellt. Eben deshalb, um die Sicherheit und den Schutz des Rechtes in ausreichendem Maße zu gewährleisten, ist die Verteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff, die auch einen Eingriff in die Angriffsmittel einschließt, die der Gegner zu benützen im Begriffe steht, nach Notwehrgrundsätzen gerechtfertigt, ohne daß es eines vorherigen strikten Nachweises der Angriffsdrohung bedarf. Dieser von Deutschland eingenommene Standpunkt kommt sowohl in der Rede des deutschen Reichskanzlers von Bethmann Hollweg vom 4. August 1914, als auch in der an die belgische Regierung gerichtete deutsche Note vom 2. August 1914 zum Ausdruck. In der Rede des Reichskanzlers ist allerdings „ein durchaus richtiger Gedanke in der denkbar unglücklichsten und unklügsten Form zum Ausdruck gebracht". [2]) Denn in dieser Rede wird der deutsche Einmarsch einerseits mit der Berufung auf Notwehr gerechtfertigt, andererseits aber wird das Vorgehen Deutschlands gegen Belgien als mit den Geboten des Völkerrechts in Widerspruch stehend bezeichnet. Wenn Deutschland Belgien gegenüber in Notwehr handelte, dann war sein Verhalten eben kein völkerrechtliches Unrecht, sondern es war rechtmäßig und verpflichtete Deutschland auch nicht zur Wiedergutmachung eines Unrechtes, zu der sich der Kanzler erbot. Richtig begründet ist der deutsche Einmarsch in der deutschen Note vom 2. August: „Der kaiserlichen Regierung liegen zuverlässige Nachrichten vor über den beabsichtigten Aufmarsch französischer Streitkräfte an der Maßstrecke Givet-Namur. Sie lassen keinen Zweifel

[1]) Vischer, Les lois de la guerre, S. 9. [2]) Gottschalk, Frankreich und das neutralisierte Belgien, S. 130.

über die Absicht Frankreichs durch belgische Gebiete gegen Deutschland vorzugehen. . . . Es ist ein Gebot der Selbsterhaltung für Deutschland, dem feindlichen Angriffe zuvorzukommen. Mit dem größten Bedauern würde es daher die deutsche Regierung erfüllen, wenn Belgien einen Akt der Feindseligkeiten gegen sie darin erblicken würde, daß die Maßnahmen seiner Gegner Deutschland zwingen zur Gegenwehr auch seinerseits belgisches Gebiet zu betreten. [1]) Tatsächlich haben auch nach glaubwürdigen Privatmitteilungen bereits in der Nacht vor dem deutschen Einmarsch französische Truppen bei Aachen die Grenze überschritten und Feindseligkeiten begangen. [2]) Damit war aber Belgien bereits zum Mittel des rechtswidrigen französischen Angriffes geworden. Angriffsmittel aber unterliegen, ganz gleich, ob sie dem Angreifer oder einem Dritten gehören, den Abwehrmaßnahmen des in Notwehr Handelnden [3]) Deshalb war Deutschlands Berufung auf Notwehr bei seinem Einmarsch in Belgien auf alle Fälle berechtigt.

Die ganze Frage erfährt durch die Neutralisation Belgiens, wie sie in den Verträgen von 1839 durchgeführt war, in keiner Weise eine Komplizierung. Wohl war Preußen einer von den Staaten, die in dem Vertrag vom 1. April 1839 die Neutralität Belgiens garantiert hatten. Allein, „wenn ein neutraler Staat, obgleich ohne sein Verschulden, die Neutralität seines Gebietes nicht aufrecht hält, so braucht richtiger-, allerdings nicht unbestrittenerweise auch der andere kriegführende Staat das neutrale Territorium, soweit nötig, nicht zu respektieren und ebenso unterliegen wohl die sonstigen Ressourcen eines Staates im Falle einer neutralitätswidrigen Benützung durch einen Kriegführenden entsprechenden Gegenmaßregeln des anderen Teiles. [4]) Dagegen wäre Belgien vollkommen im Recht gewesen, wenn es sich dem Eindringen der Franzosen mit Waffengewalt widersetzt hätte. Denn dem neutralen Staate — mag es sich um eine dauernde oder um eine zufällige Neutralität handeln — steht das Notwehrrecht gerade so zu, wie jedem anderen widerrechtlich angeriffenen Staate. Deshalb darf ein neutralisierter Staat in Friedenszeiten auch Rüstungen zu seiner Verteidigung treffen und sogar Defensivbündnisse mit dritten Staaten eingehen, ohne auf diese Weise mit seinen Neutralitätspflichten in Widerspruch zu geraten Allerdings darf er nicht solche Defensivbündnisse abschließen, die ihn verpflichten würden seinen Bundesgenossen im Falle eines Angriffes Beistand zu leisten. [5]) Sobald er aber in rechtswidriger Weise angegriffen wird, ist er berechtigt dem Angriff mit allen Mitteln sich zu widersetzen, ohne dadurch seinen eigenartigen Charakter eines neutralisierten Staates zu verlieren. So wahrte z. B. die Schweiz ihre Neutralität, als sie im Jahre 1871

[1]) s. Deutsches Weißbuch. Nr. 27. Vgl. auch Gottschalk, l. c. [2]) Kohler, Notwehr und Neutralität, S. 579. [3]) Kohler, Not kennt kein Gebot; Notwehr und Neutralität, Z. f. V., Bd. 8, S. 576 ff. [4]) Strisower, l. c. S. 95. [5]) Bonfils, l. c. S. 185.

die von General Bourbaki befehligte und auf schweizerisches Gebiet gedrängte französische Armee entwaffnete. [1]) Das Notwehrrecht der neutralen Staaten ist in Artikel 10 des V. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges ausdrücklich anerkannt: „Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.“ Daraus ergibt sich ohne weiteres das Recht des neutralen Staates für eine solche Verteidigung rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen (sog. bewaffnete Neutralität). Die Kommission der Konferenz hat den Artikel noch dahin kommentieren zu müssen geglaubt, daß die Anwendung von Gewalt von seiten des neutralen Staates zum Zweck der Abwehr eines Angriffes vom Gegner nicht als ein casus belli aufgefaßt werden dürfe.

Es ist schließlich, nachdem die Voraussetzungen und die Art der Verwirklichung des Notwehrrechtes untersucht sind, noch zu prüfen, inwieweit Notwehr zu Gunsten Dritter zulässig ist. Auch in dieser Hinsicht hat das Notwehrrecht noch eine Erweiterung zu erfahren. Zweifellos kann Notwehr zu Gunsten Dritter nur mit deren Zustimmung zulässig sein. [2]) Die entgegengesetzte Meinung würde der Einmischung in fremde Angelegenheiten Tür und Tor öffnen. Es wurde aber oben bereits darauf hingewiesen, daß ein derartiges Interventionsrecht im Völkerrecht nicht besteht. „The right of any other state to intervene, would be to deny the existence of an international society“. [3]) Fraglich ist dagegen, ob die Notwehr zu Gunsten Dritter mit deren Zustimmung rechtmäßig wird oder ob sie sich dem Angreifer gegenüber als völkerrechtswidriges Verhalten darstellt. Man könnte geneigt sein die „Nothilfe“ für widerrechtlich zu erklären, weil ja dem Nothilfe Uebenden gegenüber ein rechtswidriger Angriff nicht vorliegt und sein Verhalten deshalb nach Notwehrgrundsätzen nicht gerechtfertigt werden kann. Allein die richtige Beurteilung der Frage ergibt sich aus dem der Notwehr zu Grunde liegenden Hauptprinzip des Rechtsschutzes in Gestalt der Selbsthilfe. Die Selbsthilfe ist — wie bereits ausgeführt — eine durchaus mangelhafte Art des Rechtsschutzes, nicht nur deshalb, weil sie leicht zu Uebertreibungen führen kann, sondern auch deshalb, weil sie häufig versagen wird, wenn die nötigen Kräfte oder das Selbstvertrauen zu einem wirksamen Schutz fehlen. In diesem letzteren Fall stünde dem Verletzten überhaupt kein Mittel zum Schutze seines Rechts zur Verfügung. Deshalb gestattet das Recht jedem Angegriffenen zu seiner Verteidigung die Hilfe dritter Staaten anzurufen. Entspricht der

[1]) Vgl. Oppenheim, International Law, T. II, § 74, S. 85: „If they (sc. neutralised states) become belligerents because they are attacked, they do not lose their charakter as neutralised states, but if they become belligerents for offensive purposes they ipso facto lose this charakter.
[2]) Vgl. Faatz, Diss., Strisower, l. c. S. 52. [3]) Westlake, l. c. I, 304.

angerufene Staat der Aufforderung des angegriffenen Staates, so sind auch seine Verteidigungshandlungen rechtmäßig — obwohl er selbst nicht verletzt ist — weil sie aus dem Recht des in Notwehr versetzten Staates heraus, laesi nomine, vorgenommen sind. [1]) Ob der Nothilfeübende sich bereits vorher zur Nothilfehandlung verpflichtet hat (z. B. in einem Defensivbündnis) oder ob er einer speziellen Bitte des Angegriffenen Folge leistet, macht keinen Unterschied. Wesentlich ist nur, daß der Angegriffene sich wirklich in Notwehr befindet. Dann aber ist Nothilfe am Platz, denn „gegen drohende oder bereits angegriffene Vergewaltigung anderer tritt das Recht der Notwehr bis zur völligen Abwendung der Gefahr in Kraft, und jeder Dritte ist sogar berechtigt, dazu Beistand zu leisten, wenn der Bedrohte ihn nicht von sich weist.“ [2])

Es ist ein in der Völkerrechtswissenschaft seit ihrem Bestehen anerkannter Satz, daß „eine Haftpflicht von Staat zu Staat aus unerlaubten Handlungen entsteht“ und dementsprechend haben auch die Staaten aus der Verletzung von völkerrechtlichen Normen Ansprüche hergeleitet. [3]) Diese Ansprüche bestehen in einer dem verletzten Staate zu gewährenden Genugtuung und in der Beseitigung der durch die Verletzung entstandenen schädlichen Folgen. [4]) Oberste Voraussetzung dieser Haftung der Staaten ist aber eine mit der Völkerrechtsordnung in Widerspruch stehende Verletzung. Daraus ergibt sich, daß eine solche Haftung nicht entstehen kann, wo zwar eine Verletzung erfolgt, aber im Einklang mit der Rechtsordnung. Wenn das Völkerrecht einen widerrechtlich angegriffenen Staat zum Schutze des Rechtes für berechtigt erklärt, den Angriff mit allen Mitteln zurückzuweisen, so können die Handlungen des Verteidigenden auch dann nicht rechtswidrig sein, wenn sie den Angreifer verletzen. „Der Grundsatz, daß der rechtswidrig Angegriffene den Angriff auch durch Verletzung des Angreifenden und seiner Güter abweisen darf, ohne sich irgendwie haftbar zu machen, sofern er sich mit der Abwehr in den Grenzen des Notwendigen hält, erscheint als eine selbstverständliche Norm jedes verständigen Rechtssystems. In dem römischen wie im kanonischen Recht war er als auf der naturalis ratio beruhend, von der Naturrechtslehre als eine unmittelbar gegebene Norm anerkannt und auch die modernen nationalen Rechtsordnungen stimmen in seiner Anerkennung grundsätzlich überein. Deshalb wird gemeinhin auch seine Geltung im Völkerrecht ohne weiteres angenommen“. [5]) Auch

---

[1]) Vgl. Strisower, l. c. S. 52. [2]) Heffter, l. c S. 72 Vgl. auch Rolin, Le droit moderne de la guerre I., S. 150: „Si la nécessité de la légitime défense justifie incontestablement la guerre, . . . il doit en être ainsi, non seulement lorsq'il s'agit de la défense de soi-même, mais ainsi q'on le reconnaît en droit criminel, qand il s'agit de la défense d'autrui“. [3]) Vgl. Schön, l. c.. S. 2. [4]) s. Anzilotti, Teoria generale, S. 25. [5]) Schön, l. c. S. 118. Vgl. auch Faatz, l. c. S. 56; Hertel, l. c. S 40: Ebenso macht eine Notwehrhandlung nicht ersatzpflichtig, weil sie nicht rechtswidrig ist“. Kohler, Grundlagen des Völkerrechts, S. 160: „ . . . für Notwehrhandlungen ist keine Entschädigung zu zahlen“.

soweit die Verteidigung Eingriffe in solche Güter Dritter nötig macht, die vom Angreifer als Angriffsmittel verwendet werden, ist eine Schadensersatzpflicht des Verteidigers dem Dritten gegenüber ausgeschlossen.[1]) Alle diese Grundsätze gelten aber nur, wenn wirklich die Voraussetzungen der Notwehr gegeben sind. Glaubt ein Staat irrtümlicherweise, diese Voraussetzungen lägen vor, und verletzt er in dieser irrigen Meinung einen andern Staat, so sind seine Handlungen objektiv rechtswidrig und verpflichten ihn zum Schadenersatz. So wurde anläßlich des griechisch-bulgarischen Konfliktes im Jahre 1925, bei dem Griechenland seine Truppen unter Berufung auf sein Selbstverteidigungsrecht im guten Glauben auf Grund falscher Nachrichten in Bulgarien einmarschieren ließ, vom Völkerbundsrat die Zahlung von 30 Millionen Lewa auferlegt.[2]) Ebenso wie bei der vermeintlichen oder Putativnotwehr ist es, wenn der angegriffene Staat das zur Verteidigung erforderliche Maß überschreitet. Auch in diesem Fall kann seine Handlung nicht mehr nach Notwehrgrundsätzen gerechtfertigt werden, sie stellt objektiv eine Rechtswidrigkeit dar und verpflichtet zum Ersatz des durch den Exzeß entstandenen Schadens.

Notwehr und Völkerbundspakt.

Es wurde bisher absichtlich vermieden den Völkerbund in Beziehung zur Notwehr zu setzen, um diese Frage einem besonderen Abschnitt vorzuhalten, der zugleich einen Ausblick auf die Weiterentwicklung des Völkerrechts und ihre Bedeutung für das Recht der Notwehr gewähren soll. Oberster Zweck des Völkerbundes ist die Verhütung von Kriegen der Staaten untereinander. Der Völkerbund sucht dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß er seinen Mitgliedern einerseits unbedingt untersagt, Streitigkeiten untereinander mit den Waffen auszutragen, andererseits die Verpflichtung auferlegt, jede möglicherweise zu einem Bruch führende Streitfrage einem schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Können sich die Parteien auf ein Schiedsgericht, dessen bindende Entscheidung den Streit erledigen würde, nicht einigen, so bleibt nur noch die Vermittlung des Rates. Scheitert auch diese Vermittlung, so bleibt als ultima ratio die kriegerische Entscheidung, die für diesen Fall durch die Satzung mit Ausnahme des Artikels 15 Abs. 6 nicht ausgeschlossen ist. Ohne Zweifel ist der Krieg durch die Artikel 11, 12, 13, 15, 16 der Völkerbundssatzung zu einem bloß subsidiären Selbsthilfemittel herabgedrückt worden. Denn wenn ein Mitglied entgegen den Verpflichtungen der Artikel 12, 13 und 15 zum Kriege schreitet, so wird es nach Artikel 16 der Satzung ipso facto so angesehen, als habe es eine Kriegshandlung gegen alle andern Bundesmitglieder begangen. Aus der ganzen Regelung, die die Er-

[1]) s. **Kohler, Grundlagen, S. 160.** [2]) **v. Freytag-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes, S. 140.**

ledigung von Streitigkeiten unter Beschränkung des Krieges in der Satzung erfahren hat, ergibt sich jedoch, daß das Kriegsverbot der Satzung sich nur gegen den Krieg als Mittel der Selbsthilfe im engeren Sinn, das heißt als Mittel zur Durchsetzung eines Anspruches bezieht, niemals aber auf den Krieg als Mittel der Selbstverteidigung. Diese Art des rechtlichen Selbstschutzes wird durch die Völkerbundssatzung in keiner Weise berührt. Cavaglieri äußert sich dazu folgendermaßen: „Ebenso scheint das Inkrafttreten des Völkerbundes in den Beziehungen der Mitgliedernationen unter sich die Anwendung des Selbstschutzes derart verboten zu haben, daß eine besondere Idee — wie es die Notwehr ist — herangezogen werden muß, um jenes Mitglied zu rechtfertigen, welches mit Gewalt einen wirklichen und ungerechten Angriff zurückweist. Die Verpflichtung an die sozialen Bundesorgane heranzutreten, welche durch die Artikel 11 — 15 festgelegt wurden, ist in denselben scharf umschrieben und entsprechend ihrem Inhalt beschränken sie die Möglichkeit des Selbstschutzes, welcher den Staaten durch das internationale und gewöhnliche Recht zugebilligt war. Nachdem nun diese durch den Bund auferlegte Verpflichtung verlangt, daß jeder möglicherweise einen Bruch herbeiführende Streitfall dem Schiedsgericht oder einer Prüfung des Rates unterbreitet werden muß, ist es klar, daß diese Hypothese nicht in Betracht kommt, für den ganz anders liegenden Fall, daß ein Mitglied des Bundes, welches von einem andern mit derart ungerechter und plötzlicher Gewalttätigkeit angegriffen wird, daß ihm keine andere Verteidigungsmöglichkeit bleibt, als jene auch sofort zur Gewalt zu schreiten — mit der Reserve, sich auch an den Völkerbund zu wenden, damit dieser mit platzgemäßen Repressionen den Urheber des Angriffes (Art. 16) treffe. In diesem Ausnahmefall bleibt zweifellos das historische Recht auf Selbstschutz in Geltung". [1]) Wir buchen diese Feststellung Cavaglieri's — ohne seine Ansicht über Notwehr und Selbstschutz zu teilen (s. o.) — als wichtige Anerkennung des Selbstverteidigungsrechtes gegen widerrechtliche Angriffe auch unter der Herrschaft des Völkerbundes. Die Bestimmungen der Völkerbundssatzung haben für das Notwehrrecht nur insoweit Bedeutung, als in den Fällen, in denen nach der Völkerbundssatzung der Krieg verboten ist, ein Krieg — selbst wenn er nach dem Völkerrecht bisher aus dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe im engeren Sinn erlaubt war, — sich von nun an als völkerrechtliches Delikt darstellt und den angegriffenen Staat somit in Notwehr versetzt. Im übrigen aber wird das Notwehrrecht von der Völkerbundssatzung nicht berührt. „Aber selbst dann, wenn das Völkerrecht der Forderung eines allgemeinen Kriegsverbotes Rechnung trägt, bleiben unter allen Umständen noch äußerste rechtliche Möglichkeiten des Krieges fortbestehen: Der Einzelkrieg als völkerrechtliche Notwehr und der Völkerbundkrieg. .". [2])

---

[1]) Cavaglieri, Lesione di dir. int., parte generale, S. 367. [2]) Lukas, Deutschland und die Idee des Völkerbundes, S. 90.

Wehberg hat allerdings gegen die Zulassung der staatlichen Notwehr unter dem Völkerbund Bedenken, indem er ausführt: „Man darf die staatliche Notwehr nicht mit der individuellen Notwehr vergleichen. Wenn ich von einem Mörder angefallen werde und wehre mich nicht, so werde ich niedergeschossen. Ich verhindere also durch einen Widerstand ein Verbrechen, das nicht wieder gutgemacht werden kann. Ein Staat aber kann durch einen Einmarsch nicht einfach seines Daseins beraubt, sondern zunächst nur besetzt werden. Ist ein Staat besetzt, und seine Bevölkerung unterdrückt, so bleibt immer noch die Anrufung des Völkerbundes zur Wiedererlangung der Freiheit auf friedlichem Wege". [1]) Dem ist entgegen zu halten, daß doch im innerstaatlichen Recht die Notwehr nicht bloß zum Schutze des Lebens oder gegen ein Verbrechen, das nicht mehr gutgemacht werden kann, zulässig ist, sondern zum Schutze jedes Rechtsgutes. Darin liegt ja gerade das Wesen der Notwehr. Tendenz der Notwehr ist nicht die Verhinderung eines Schadens, der nicht mehr gutgemacht werden kann, sondern die Verhinderung einer Rechtsverletzung schlechthin. Daß die Einrichtungen und Maßnahmen des Bundes, die gegen den Friedensbrecher gerichtet sein sollen, nicht geeignet sind, dem angegriffenen Staat immer sofort sein Recht zu gewährleisten, sodaß das Notwehrrecht überflüssig gemacht worden wäre, bedarf weiter keiner Ausführung. Deshalb ist auch unter dem Völkerbund die Notwehr ein unentbehrliches Mittel rechtlicher Selbsthilfe.

In diesem Sinne ist auch das Notwehrrecht in dem Artikel 2 des Genfer Protokolles vom 2 Oktober 1924 anerkannt, der von dem allgemeinen Verbot des Krieges denjenigen Krieg ausnimmt, der zur Abwehr von Angriffshandlungen geführt wird. Diesem Artikel fügt der Bericht der Kommissionsmitglieder Politis-Benesch hinzu: „Das Verbot betrifft nur den Angriffskrieg. Es versteht sich von selbst, daß es sich nicht auf den Verteidigungskrieg bezieht. Das Recht der legitimen Verteidigung bleibt, wie es nicht anders sein kann, unberührt. Der angegriffene Staat behält vollkommene Freiheit, sich mit allen seinen Kräften den Angriffsakten, denen er ausgesetzt ist, zu widersetzen. Ohne die Unterstützung seitens der Völkergemeinschaft abzuwarten, kann und soll er die Verteidigung mit seinen eigenen Kräften beginnen. . . . . ".[2])

Hier wird also nicht nur ein Recht, sondern sogar eine Pflicht zur Selbstverteidigung statuiert. Ebenso ist in dem Vertrag von Locarno in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 das Recht der Notwehr oder Selbstverteidigung ausdrücklich festgelegt und zwar sowohl gegen einen gegenwärtigen wie gegen einen unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Angriff. Als letztes Glied in der modernen Antikriegsbewegung sei noch der auf Anregung des amerikanischen Staatssekretärs Kellogg im August 1928 in Paris zustande gekommene Antikriegspakt erwähnt,

---

[1]) Wehberg, Das Genfer Protokoll, S. 51. [2]) Strupp, Kriegsverhütungsrecht, S. 89.

in dem zwar das Recht der Selbstverteidigung nicht erwähnt wird, der aber Anlaß zu verschiedenen Diskussionen über dieses Recht gegeben hat, deren Inhalt dahin zusammengefaßt werden kann, daß das selbstverständliche Recht der Selbstverteidigung bestehen bleibt und durch den Pakt in keiner Weise beschränkt oder beeinträchtigt wird. So sieht man also, daß zwar die ganze Entwicklung des Völkerrechts dahinzielt, den Krieg als Selbsthilfe im engeren Sinn unmöglich zu machen, daß trotz dieser Bewegung aber das Recht, sich gegen einen rechtswidrigen Angriff auf jede Weise — und sei es durch Krieg — zu verteidigen, nicht angetastet wird. Das Völkerrecht geht also demselben Ziele entgegen, das die innerstaatlichen Rechtsordnungen längst erreicht haben. Wie im innerstaatlichen Recht die Selbsthilfe im engeren Sinn grundsätzlich verboten und der Schutz des Rechts insoweit der übergeordneten Staatsmacht übertragen ist, so macht sich heute im Völkerrecht eine Verschiebung bemerkbar, die die Macht der Einzelstaaten auf die Gemeinschaft übertragen will, die die individuelle Macht durch die kollektive zu ersetzen sucht. Sobald aber „in einer Gesellschaft die Macht in den Dienst des gemeinen Gesetzes gestellt wird, anstatt den einzelnen Willen zur Verfügung zu stehen, kann das Zurückgreifen auf private Macht untersagt werden",[1]) wie es heute im innerstaatlichen Recht bereits der Fall ist. Wie aber im innerstaatlichen Recht die Selbsthilfe insoweit beibehalten werden muß, als im Interesse des Rechts ein sofortiger Schutz der Rechte angebracht erscheint, weil auch die bestorganisierte Macht den nötigen Schutz gegen eine Rechtsverletzung nicht in jedem Augenblick übernehmen kann, so wird auch im Völkerrecht, selbst wenn in Zukunft nicht nur für bestimmte Staatengruppen, sondern für alle Staaten jeglicher Krieg verboten sein wird, doch das Recht der Notwehr oder Selbstverteidigung im Völkerrecht immer seine Geltung behalten, weil keine kollektive Macht imstande sein wird, das Recht eines angegriffenen Staates in einer so sicheren Weise zu gewährleisten, daß das Notwehrrecht als überflüssig und daher überwunden erscheinen könnte.

---

[1]) Politis, Wandlungen.

Literatur-Verzeichnis.

Annuaire de l'Institut de Droit International, 1925.
Anzilotti, Corso di diritto internazionale, 1915.
— , Teoria generale della responsabilità dello Stato nel diritto internazionale, 1902.
Baak, Das völkerrechtliche Problem des Angriffes, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. 6, Heft 3, 1927.
— , Der Inhalt des modernen Völkerrechtes und der Ursprung des Artikel 10 der Völkerbundssatzungen, 1926.
Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 1872.
Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, 1904.
Borsi, Ragione di guerra e stato di necessità nel diritto internazionale, 1918.
Bulmerinq, Völkerrecht, 1884.
v. Bülow, Der Versailler Völkerbund, 1923.
Burkhardt, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, 1924.
Bußmann, Der völkerrechtliche Garantievertrag insbesondere seit der Entstehung des Genfer Völkerbundes, 1927.
Cavaglieri, Lesione di diritto internazionale, 1925.
— , Lo stato di necessità nel diritto internazionale, 1918.
Cavaretta, Diritto interstatuale, 1914.
— , Lo stato di necessità nel diritto internazionale, 1918.
Cybichowski, Studien zum internationalen Recht, 1912.
Faatz, Notwehr und Notstand im Völkerrecht, 1919.
Fauchille, Traité de droit international public, 1926.
Finke, Der Gedanke des heiligen und gerechten Krieges, 1915.
Fiore, Trattato di diritto internazionale publico, 1879.
v. Freytag-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes, 1926.
Friedenswarte, 27. Jgg. Heft 3 u. 4 (1 u. 2. Sonderheft über den Exekutionskrieg, 1927.
Funk-Brentano et Sorel, Précis du droit de gens, 1877.
Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 1901.
Gomperz, Die Idee der überstaatlichen Rechtsordnung, 1920.
Gottschalk, Frankreich und das neutralisierte Belgien, 1926.
Grabowsky, Grundprobleme des Völkerbundes, 1919.
Grotius, De iure belli ac pacis, 1625.
Guggenheim, Die schweizerische Neutralität und der Artikel 16 der Völkerbundssatzung, in d. Zeitschrift f. öffentl. Recht, 28. Jgg. Nr. 1, 1928.
Hall, International law, 1909.
Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts, 1874.
Hatschek, Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, 1923.
Hautefeuille, Les droits et devoirs des nations neutres en temps de de guerre maritime, 1868.

Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1888.
Heilborn, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen, 1896.
— , Deliktsschuld und Erfolgshaftung im Völkerrecht, in d. Zeitschrift f. öffentl. Recht, Bd. VIII, Heft 1, 1928.
Held, Die Rechtslage unter dem Versailler Friedensvertrag nach Locarno im Jahrbuch d. öff. Rechts der Gegenwart, Bd. XIV., 1926.
Hertel, Notstand und Notwehr im Völkerrecht, 1918.
Hofer, Schadensersatz und Landkriegsrecht, 1912.
v. Holtzendorf, Handbuch des Völkerrechts, 1889.
Huber, Die kriegsrechtlichen Verträge und die Kriegsraison, in d. Zeitschrift f. Völkerrecht, Bd. VIII., 1913.
Jabinski, Zur dogmatischen Kritik der Notstands- und Notwehrhandlungen 1914.
Jellinek, System des subjektiven öffentlichen Rechtes, 1905.
— , Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1895.
Jeß, Politische Handlungen Privater gegen das Ausland, 1923
Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, 1911.
Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925.
— , Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts 1920.
— , Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 1911.
v. Kirchenheim, Grundrechte der Staaten in Hatschek-Strupp Wörterbuch des Völkerrechts, 1924.
Klüber, Europäisches Völkerrecht, 1861.
Kohler, Grundlagen des Völkerrechts, 1918.
— , Not kennt kein Gebot, 1915.
— , Notwehr und Neutralität, in d. Z. f. Völkr., Bd. 8, 1914.
Krauel, Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht, 1915.
Kraus, Vom Wesen des Völkerbundes, 1920.
Kunz, Selbsthilfe in Hatschek-Strupp, Wörterbuch d. Völkerrechts, 1924.
Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege, 1917.
Lapradelle Politis, Recueil des arbitrages internationaux, 1905.
Laun, Angriff und Verteidigung, in d. Z. f. Völkerrecht Bd. 10, 1917/18.
Leist, Gräko-italische Rechtsgeschichte, 1884.
v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, 1925.
Louter, Le droit international public positif, 1928.
Lukas, Deutschland und die Idee des Völkerbundes, 1921.
Lüttger, Die Lehre von den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten im Völkerrecht, in d. Z. f. Oeffentl. Recht, Bd. 6, Heft 2, 1927.
Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1789.
Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, 1907.
Moser, Grundsätze des europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten, 1752.
Müller, Eine Kodifikation des Neutralitätsrechtes? 1925.
Niemeyer, Völkerrecht, 1923.

Niemeyer, Rühland, Spiropoulos, Der Völkerbund, Verfassung und Funktion, 1926.
Nys, Le droit international, 1912.
Oetker, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, 1908.
Oppenheim H. B., System des Völkerrechtes, 1845.
Oppenheim L., International law, 1905/6.
Phillimore, Commentaries upon international law, 1885.
Philipsen, International law and the great war, 1915.
Plank, Kommentar zum B. G. B, 1913—1924.
Pohl, Der Deutsche Einmarsch in Belgien, 1925.
— , Neues Völkerrecht auf Grund des Versailler Vertrages, 1927.
Politis, Wandlungen im Völkerrecht, in d. Europäischen Revue, 2. Jgg., Heft 2, 1926.
Pradier-Fodéré, Droit international public américain et européen, 1885—1906.
Pufendorf Iuris naturae et gentium libri octo, 1672.
v. Rheinbaben, Grundfragen des Völkerbundes, 1927.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 1889.
Rolin, Le droit moderne de la guerre, 1921.
Schmidt, Ueber die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus sowie einige Völkerrechtsnormen, 1907.
Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, 1926.
Scholz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, 1919.
Schön, Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen, in d. Z. f. Völkerr., Ergänzungsheft 2 zu Bd. X., 1917.
Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1912.
Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts, 1915.
Strisower, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, 1919.
Strupp, Das Haager und das Genfer Kriegsverhütungsrecht, 1925.
— , Das internationale Landkriegsrecht, 1914.
— , Das völkerrechtliche Delikt, in Stier-Somlo's Handbuch des Völkerrechts, 1920.
— , Das Werk von Locarno, 1926.
— , Die Neutralisation und Neutralität Belgiens, 1917.
— , Grundzüge des positiven Völkerrechts, 1926.
— , Theorie und Praxis des Völkerrechts, 1925.
Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, 1921.
Tischauer, Rechtsentwicklung und Völkerbund, 1926.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899.
v. Ullmann, Das Völkerrecht, Bd. III des öffentlichen Rechts der Gegenwart, herausgegeben von Jellinek, Laband, Piloty, 1908.
Vattel, Droit des gens, éd. Pradier-Fodéré, 1863.
Verdroß, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes, 1923.
— , Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926.
— , Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten, 1920.

Visscher, Les lois de la guerre et la théorie de la nécessité, 1917.
Voigt, Das ius naturale, aequm et bonum et ius gentium der Römer, 1909.
v. Vollenhoven, Omtrek en Inhoud van het internationale Recht, 1898
Wagner, Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln, 1900.
v. Waldkirch, Das Völkerrecht in seinen Grundzügen, 1926.
Wegmann, Ostasiatischer Krieg im Völkerrecht, 1905.
Wegner, Ueber gerechte und ungerechte Kriege, in d. Z. f. öff. Recht Bd. V, Heft 4, 1926.
Wehberg, Das Genfer Protokoll betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, 1927.
— , Der Sicherheitspakt, 1926.
— , Die Völkerbundssatzung, siehe Schücking.
— , Grundprobleme des Völkerbundes, 1926.
Weißbuch, deutsches, Nr. 27, 1919.
Westlake, International law, 1913.
Wieße, Le droit international appliquè aux guerres civiles, 1898.
Wolff, Ius gentium, 1749.
Wurm, Völkerrechtliche Selbsthilfe, in Rotteck-Welcker's Staatslexikon XIV., 1843—1848.
Zitelmann, Deutschland und der Weltkrieg, 1916.